Auftraggeber: ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Projekt: Windpark Kastorf-Gorlosen

Projektnummer: 118005413

Autorin
Aniko Pallmann
Ansprechpartnerin
Ann-Kathrin Sing

Datum
17.12.2024

Auftraggeber
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Projektnummer
118005413

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Windpark Kastorf-Gorlosen

AFRY Deutschland GmbH

i. A. M. Sc. Ann-Kathrin Sing
Projektbearbeitung Erneuerbare Energien
Tel.: +49 172 9773700
ann-kathrin.sing@afry.com

i. A. M. Sc. Aniko Pallmann
Projektbearbeitung Erneuerbare Energien
Tel.: 0172 9970133
aniko.pallmann@afry.com

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Methodisches Vorgehen 7
1.4 Datengrundlagen 8
1.5 Untersuchungsgebiet: Naturraumausstattung und räumliche Abgrenzung 9

2 Beschreibung des Vorhabens 10
2.1 Angaben zum Standort 10
2.2 Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens 11
2.2.1 Anlage und Betrieb 11

3 Wirkungen des Bauvorhabens 12
3.1 Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren 12

4 Relevanzprüfung 13
4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL 13
4.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse) 13
4.1.2 Fledermäuse 14
4.1.3 Reptilien 15
4.1.4 Amphibien 15
4.1.5 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen 15
4.2 Europäische Vogelarten 15
4.2.1 Brutvögel 15
4.2.2 Gastvögel 16
4.2.3 Zug- und Rastvögel 16

5 Prüfung der Zugriffsverbote 17
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL 17
5.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse) 17
5.1.2 Fledermäuse 20
5.1.3 Reptilien 33
5.1.4 Amphibien 35
5.2 Europäische Vogelarten 39
5.2.1 Baumpieper *(Anthus trivialis)* 40
5.2.2 Feldlerche *(Alauda arvensis)* 41
5.2.3 Rotmilan *(Milvus milvus)* 43
5.2.4 Schwarzstorch *(Ciconia nigra)* 46
5.2.5 Seeadler *(Haliaeetus albicilla)* 48
5.2.6 Baumbrüter (Freibrüter) 49
5.2.7 Bodenbrüter 51
5.2.8 Gebüschbrüter 53
5.2.9 Höhlenbrüter 55
5.2.10 Nischenbrüter 57

Copyright© AFRY

6 Maßnahmenplanung 59

7 Zusammenfassung 62

Quellenverzeichnis 64

Anhang: Abschichtungstabellen 68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte - Windpark Kastorf-Gorlosen 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betroffene Gebietskörperschaften 10

Tabelle 2: Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA) 12

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 59

Tabelle 4: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 68

Tabelle 5: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten im 200 m-Radius um das Plangebiet 75

Copyright© AFRY

Abkürzungsverzeichnis

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
BKN	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
BVK	Brutvogelkartierung
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
HPA	Habitatpotenzialanalyse
k. A.	keine Angaben
KSF	Kranstellfläche
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
RL	Rote Liste
RREP WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VP	Vorpommern
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WM	Westmecklenburg
WP	Windpark

Copyright© AFRY

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA plant die Errichtung eines Windparks mit 6 Windenergieanlagen (WEA) zwischen den Ortslagen Gorlosen und Milow im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes. Der geplante Bau von 6 WEA erfolgt auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" hat der Gesetzgeber in § 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) den Grundsatz verankert, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt sowie darüber hinaus der öffentlichen Sicherheit dient. In dieser Formulierung kommt der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, dass jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist. Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf gilt diese besondere Bedeutung in Bezug auf jede Einzelanlage, wobei die Bedeutung von Windenergieanlagen besonders hervorgehoben wurde. Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kommt somit im Rahmen einer Abwägung ein besonders hohes Gewicht zu.

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beurteilen, ist die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) erforderlich. Für das Projekt ist nachzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingehalten werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Die mögliche projektbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu ermittelt. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Genehmigung so weit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen gegenüber planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gibt alle Arten vor, die für die Genehmigung von Eingriffsvorhaben relevant und im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen sind:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind

In § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind jene Arten als schützenswert genannt, die in ihrem Bestand gefährdet und für welche die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, so genannte „nationale Verantwortungsarten".

Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Copyright© AFRY

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind artenschutzrelevante Arten betroffen, liegt dennoch kein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

<u>BNatSchG-Novellierung: § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land</u>

Am 29. Juli 2022 ist die Änderung des BNatSchG in Kraft getreten, in der u. a. der § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land" eingefügt wurde. Für die artenschutzrechtliche Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten nun bundeseinheitliche Standards im Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsrisiko des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden drei Prüfbereiche unterschieden, denen eine unterschiedliche fachliche Beurteilung folgt, „[…] ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist" (§ 45b BNatSchG). Gemäß § 45b Abs. 1 bis 6 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG wird zwischen dem Nahbereich, dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich unterschieden.

„Von der Liste nicht umfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder

Copyright© AFRY

störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt" (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2354 vom 21.06.2022, S. 31). Hier sind weiterhin die Angaben der „Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel" (vgl. LUNG M-V 2016a) zu berücksichtigen.

Für das geplante Vorhaben beantragt die ABO Energy GmbH & Co. KGaA die Anwendung der artenschutzrechtlichen Maßgaben des, durch § 45b ff., geänderten BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Prüfung der Verbotstatbestände (Betroffenheitsanalyse) und Maßnahmenplanung. Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an dem Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" von Froelich & Sporbeck (2010) sowie an der „Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen" für Vögel (vgl. LUNG M-V 2016a) und Fledermäuse (vgl. LUNG M-V 2016b). Es werden zudem die Neuerungen des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (§ 45b BNatSchG) berücksichtigt.

Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung (Ausschlussverfahren) des zu prüfenden Artenspektrums werden im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 4 und Tabelle 5) die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit, im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese werden nicht weiter in der nachfolgenden Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung) betrachtet. Dies sind Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Messtischblattquadranten (MTBQ) keine Artvorkommen aufweisen,
- für die Kartierungen durchgeführt wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

Prüfung der Verbotstatbestände/Zugriffsverbote

In der Betroffenheitsanalyse erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle, gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung, potenziell betroffenen Arten. Die Betroffenheitsanalyse bzw. Prüfung der Zugriffsverbote wird je nach Gefährdungs- und Schutzstatus der Arten sowie der Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen in einer separaten Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung durchgeführt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten:

- Artenvorkommen und Artennachweise im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf die Arten und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf die Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Copyright© AFRY

Maßnahmenplanung

Die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im AFB, in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften, zusammengefasst dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Eingriffs-Ausgleichsplanes (s. AFRY Deutschland GmbH 2024a). Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird in der Art-für-Art-Prüfung bzw. in der Prüfung der Artengruppen (Gilden) beschrieben.

1.4 Datengrundlagen

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen die folgenden Daten zugrunde:

- Bericht zur Horst- sowie Brutvogelkartierung (AFRY Deutschland GmbH 2023)
- Datenabfrage vom 29.08.2022 (durch den Auftraggeber) beim LUNG M-V zu Groß- und Greifvogelvorkommen im Untersuchungsraum
- FFH-Verträglichkeitsprüfung - DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz (AFRY Deutschland GmbH 2024b)
- Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan (AFRY Deutschland GmbH 2024c)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Themenkarten (LUNG M-V o. J.)
- Verbreitungskarten für Arten der V-RL und FFH-RL (BfN 2019)

Bestandserfassung

Im Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (vgl. Froelich & Sporbeck 2010) sind die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Bestandserhebungen dargestellt, ebenso in den „Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe[n] für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)" für Vögel (vgl. LUNG M-V 2016a) und Fledermäuse (vgl. LUNG M-V 2016b). Diese dienten bei der durchgeführten Bestandserfassung als Leitfäden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt sämtliche Ergebnisse der faunistischen Kartierungen durch die AFRY Deutschland GmbH sowie der Datenabfrage vom 29.08.22 zu Groß- und Greifvögeln beim LUNG M-V und bezieht zusätzliche Datenrecherchen (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet ein. Die Erfassungsergebnisse bezüglich des Vorhabens werden artenschutzrechtlich beurteilt. In diesem Kontext werden lediglich die vorhabenrelevanten Ergebnisse dargestellt.

Die nachgewiesenen Arten sowie die Arten, für die eine Potenzialanalyse (Prüfung der potenziellen Habitatstrukturen sowie des Verbreitungsgebietes) hinsichtlich des Vorkommens im Untersuchungsgebiet durchgeführt worden ist, werden in den Tabellen zur Relevanzprüfung dargestellt (Anhang). Detaillierte Angaben zur Abgrenzung der artspezifischen Untersuchungsräume sind dem nachfolgenden Kapitel 1.5 zu entnehmen.

Dem AFB liegen zudem die Ergebnisse einer Habitatpotentialanalyse (HPA) für den Rotmilan zugrunde (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024c). Die HPA orientiert sich an den Vorgaben des „Methodenvorschlag[es] des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA" (vgl. BfN 2020). Im Rahmen der HPA erfolgt eine Analyse potenziell geeigneter und ungeeigneter Habitatstrukturen, um so die Raumnutzung im Vorhabengebiet durch prüfrelevante Vogelarten zu prognostizieren. Dabei findet die Einstufung in eine hohe, durchschnittliche, geringe oder fehlende Raumnutzung statt, woraus wiederum abgeleitet werden kann, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffene Art (Rotmilan) besteht (vgl. BfN 2020). Detaillierte Angaben zur Methodik und den Ergebnissen sind dem genannten Gutachten zu entnehmen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024c).

Copyright© AFRY

1.5 Untersuchungsgebiet: Naturraumausstattung und räumliche Abgrenzung

Das geplante Vorhaben ist zwischen den Ortslagen Kastorf im Nordosten, Deibow im Südosten und Gorlosen im Westen im Landkreis Ludwigslust-Parchim verortet.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Forst- und Landwirtschaftsflächen geprägt. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen, Ackerbrachen sowie Intensivgrünland. Diese werden im Norden und Süden durch Nadelwaldforste (überwiegend Kiefern) begrenzt. In den Übergansbereichen von Forst zu angrenzenden Äckern und Grünlandflächen sind vereinzelte Trockenrasenflächen lokalisiert.

Im Vorhabenbereich stocken verschiedene Gehölzbiotope in Form von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen entlang von Wegen, Straßen und auf agrarwirtschaftlichen Flächen. Im Osten und Westen schließen Grünlandbereiche extensiver und intensiver Bewirtschaftung (Mahd, Weide) an den Ackerbereich an.

Der östlich gelegene Grünlandbereich wird von einem krautreichen Graben (ohne erkennbare Fließbewegung) durchzogen. Nahezu parallel zum Graben, in einem Abstand von ca. 200 m bis hin zu 400 m, verläuft der Meynbach. Dieses Fließgewässer und seine angrenzenden Flächen sind Teil des ökologischen Netzes Natura 2000 und gehören zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Meynbach bei Krinitz" (DE 2835-303). Das GGB umfasst den Mittel- bis Unterlauf des Meynbachs. Der Vorhabenbereich befindet sich auf Höhe des Bachmittellaufes.

Insgesamt handelt es sich beim Vorhabenbereich um ein stark anthropogen geprägtes Gebiet, welches jedoch im angrenzenden Umfeld durch Gehölz- und Gewässerbiotope strukturiert wird und verschiedenste Habitatstrukturen aufweist.

Das Untersuchungsgebiet (UG) bezieht sämtliche anlage-, bau- und betriebsbedingt beanspruchten Flächen ein und wurde so abgegrenzt, dass die aus dem Vorhaben möglicherweise resultierenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten vollständig erfasst werden, wobei die Größe des Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit von der betrachteten Art bzw. Artengruppe variiert.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden im Jahr 2023 die Brutvogelvorkommen in einem Radius von 200 m um das ursprüngliche, großflächigere Plangebiet erfasst (AFRY Deutschland GmbH 2023). Da die endgültige und detaillierte technische Planung (WEA-Standorte inkl. Zuwegung und Kranstellflächen) zum Zeitpunkt der Brutvogelkartierungen (BVK) noch nicht abgeschlossen war, erfolgte die Erfassung in dem vorläufigen Plangebiet. Dieses deckt in seinem Umfang die WEA-Standorte ab. Die Ergebnisse der BVK können uneingeschränkt genutzt werden. Alle Lebensraumstrukturen, die im betroffenen nicht kartierten Bereich vorkommen, sind auch im ursprünglichen Plangebiet inkl. 200 m-Puffer vorhanden. Das aufgrund der Habitatstrukturen zu erwartende Artenspektrum wurde dementsprechend ausreichend erfasst und die Ergebnisse der BVK können auf die neue Planung übertragen werden.

Die Ermittlung von Groß- und Greifvögeln fand im Rahmen der Horsterfassungen und Besatzkontrollen im 2.000 m-Umfeld um die geplanten WEA-Standorte statt (AFRY Deutschland GmbH 2023).

Die Erfassung von potenziellen Fledermauslebensräumen erfolgte in einem Radius von 500 m um die geplanten WEA. Dabei wurden (mithilfe von Luftbildern und den Ergebnissen einer Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2023) alle potenziell relevanten Gehölzstrukturen im 250 m-Umfeld sowie alle potenziell geeigneten Gewässer im 500 m-Radius ermittelt.

Copyright© AFRY

Die pauschale Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes für die weiteren planungsrelevanten FFH-Arten ist nicht möglich. Für diese Arten werden unterschiedlich große Untersuchungsräume betrachtet, abhängig vom artspezifischen Aktionsradius. Hierzu wurden Informationen der entsprechenden Artenportraits des BfN (o. J. a) und weiterführende Literatur hinzugezogen und ausgewertet.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Angaben zum Standort

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Stadtkern von Ludwigslust liegt ca. 15 km in nördlicher Richtung entfernt. Die nächstgelegenen Ortschaften sind östlich Milow (ca. 1,5 km Entfernung), nördlich Kastorf (ca. 0,9 km Entfernung), westlich Gorlosen (ca. 1,7 km) und südlich Deibow (ca. 1,2 km) (Abbildung 1). Im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld des Vorhabens verlaufen Landes- (L 07, L 08) und Kreisstraßen (K 50) sowie weitere Ortsverbindungen und ausgebaute Wege. Die Landesgrenze zu Brandenburg liegt ca. 2,7 km entfernt in östlicher Richtung.

In ca. 2,7 km südöstlicher Richtung liegt innerhalb des ausgewiesenen Windeignungsgebietes Milow der Windpark Milow mit insgesamt 11 WEA auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welcher sich allerdings auf den angrenzenden brandenburgischen Landesteilen fortsetzt. Der Windpark Gorlosen I mit 8 WEA ist in ca. 4,9 km westlicher Richtung lokalisiert.

Die Lage des geplanten Windparks Kastorf-Gorlosen in den betroffenen Gebietskörperschaften ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1: Betroffene Gebietskörperschaften

Land	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Mecklenburg-Vorpommern	Ludwigslust-Parchim	Gorlosen	Kastorf Neundorf bei Gorlosen

Copyright© AFRY

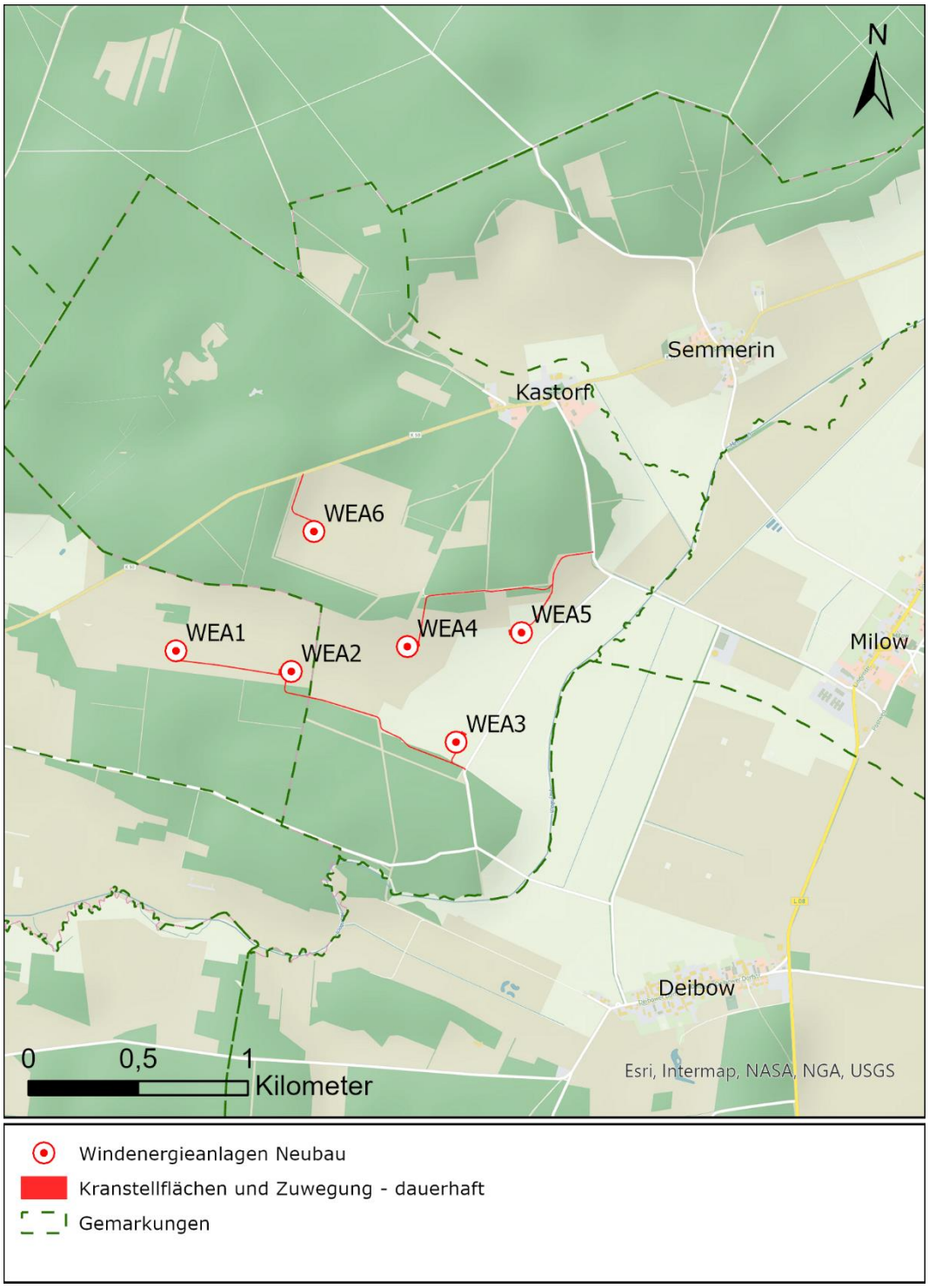

Abbildung 1: Übersichtskarte - Windpark Kastorf-Gorlosen

2.2 Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens

2.2.1 Anlage und Betrieb

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen. Die wichtigsten Kennwerte der WEA sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Copyright© AFRY

Tabelle 2: Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA)

WEA-Anzahl	Anlagentyp	Größenangaben	
6	Vestas V 172 7.2 MW	Nabenhöhe	175 m
		Rotordurchmesser	172 m
		Gesamthöhe	261 m
		Nennleistung	7,2 MW

Erschließungswege

Die überörtliche Erschließung des Windparks (WP) erfolgt einerseits von Norden über die L 08 durch die Ortschaft Milow und eine sich anschließende Verbindungsstraße zwischen Milow und Kastorf. Zudem wird abzweigend von K 50 zwischen Kastorf und Gorlosen die Erschließung realisiert. Das herzustellende Wegenetz wird in ungebundener Bauweise als dauerhafter Schotterweg aus einem frostsicheren Materialgemisch in einer Breite von 3 m ausgeführt. Im Zuge der Herstellung der anlagebedingten wie auch der baubedingten Zuwegungen sind Eingriffe in Gehölzstrukturen erforderlich.

Kranstellflächen

Zum Aufbau und Betrieb der WEA wird je eine Kranstellfläche (KSF) benötigt. Diese bleiben dauerhaft erhalten und werden teilversiegelt. Es wird der humose Oberboden abgeschoben und eine Schottertragschicht (aus Recyclingschotter) hergestellt.

Fundament

Die geplanten WEA beanspruchen weiterhin Flächen für die Turmfundamente. Bei den Fundamentflächen wird von einer Vollversiegelung des Bodens ausgegangen. In Vorbereitung zum Bau der erforderlichen WEA-Fundamente wird der Baugrund ggf. ertüchtigt (Rüttelstopfverfahren). Nach dem Gießen und Aushärten der Fundamente schließt sich die Anlieferung der Großkomponenten und der Aufbau der WEA an. Um die Fundamente herum erfolgt zumeist die Aufschüttung von Mutterboden als Böschung. Die Fundamentböschungen je WEA werden typischerweise angesät und als Ruderalflur gepflegt.

Weitere technische Details sind den technischen Erläuterungen der Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

3 Wirkungen des Bauvorhabens

Durch das Vorhaben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die umliegenden Schutzgüter entstehen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, verursachen können. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, die während der Bauphase verursacht werden. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft von

Copyright© AFRY

den baulichen Anlagen verursachte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Wirkungen sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. Entnahme bzw. Zerstörung der Strukturen)
- Kurzfristige (ggf. auch längerfristige) Inanspruchnahme und Veränderung von Habitatstrukturen (z. B. Baustraßen, Montagearbeiten, Materiallagerung)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (z. B. zusätzliche Bodenverdichtung)
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. Baugruben)
- Akustische Reize (Lärm)
- Optische Reizauslöser/Bewegung und Licht (Baustellenbetrieb)
- Erschütterungen/Vibrationen (Baustellenbetrieb)
- Mechanische Einwirkung (Baustellenbetrieb)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Habitatverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen zu den WEA und Fundament der WEA)
- Habitatverlust durch Stör-/Scheuchwirkung (Meideverhalten)
- Zerschneidung von Lebensräumen und Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhtes Schlagrisiko (Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen mit den drehenden Rotoren)
- Veränderte Nutzung des Mastfußbereichs
- Lichtemissionen (Lockwirkung durch die Nachtkennzeichnung)

4 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der vorhabenbedingten Betroffenheit europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten (gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Die Methode zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten ist in Kapitel 1.3 beschrieben. Die Relevanzprüfung (Abschichtung) erfolgte in Tabellenform gemäß den Vorgaben von Froehlich & Sporbeck (2010) und ist im Anhang (s. Tabelle 4 und Tabelle 5) dokumentiert.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung basieren auf Datenrecherchen (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und den Ergebnissen der durchgeführten Kartierungen im UG (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023). Für die als prüfungsrelevant ermittelten Arten(-gruppen) ist, aufgrund deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. deren großräumigen Flugrouten und der potenziellen Vorhabenwirkungen, eine eingängige Prüfung der Zugriffsverbote erforderlich.

Die Prüfungsrelevanz der abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen konnte aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Anhang).

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Von den planungsrelevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) in Mecklenburg-Vorpommern sind der Biber und Fischotter im Untersuchungsraum verbreitet (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.). Aufgrund vorhandener geeigneter Gewässerstrukturen im Vorhabengebiet und der großen Aktionsradien von Biber und Fischotter (vgl. Neubert & Wachlin 2004a; Neubert &

Copyright© AFRY

Wachlin 2004b) kann daher ein Vorkommen beider Arten im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden, so dass die Betroffenheit der Arten gegenüber möglichen Vorhabenwirkungen zu prüfen ist (s. Kapitel 5.1.1).

Die übrigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Artvorkommen im relevanten Messtichblatt (BfN 2019; LUNG M-V o. J.) nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

4.1.2 Fledermäuse

Die prüfungsrelevanten Fledermausarten wurden auf Grundlage ihrer Vorkommen im Vorhabengebiet (vgl. BfN 2019), ihrer Habitatansprüche (vgl. BfN o. J. a) und ihrer möglichen vorhabenbedingten Betroffenheit ermittelt (s. Anhang). Dabei wurde das Quartierpotenzial in einem Untersuchungsradius von 500 m um das geplante Vorhaben betrachtet. Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens von unter 250 m zu relevanten Gehölzstrukturen und von weniger als 500 m zu geeigneten Gewässern, ist davon auszugehen, dass sich der Standort im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen befindet.

Für sieben der sechzehn in M-V heimischen Fledermausarten besteht generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA (LUNG M-V 2016b). Zudem kann die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme Quartierstandorte der Fledermäuse gefährden. Da Gebäudestrukturen vom Vorhaben nicht berührt werden, sind gebäudebewohnende Fledermausarten, für die keine Kollisionsgefährdung besteht, nicht prüfrelevant. Vorhabenbedingt ist die Entnahme von Gehölzen geplant, so dass nicht kollisionsgefährdete baumbewohnende Fledermausarten zu berücksichtigen sind. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

Die Relevanzprüfung ergab eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von insgesamt elf Fledermausarten (s. Anhang). Bei sechs der ermittelten Arten handelt es sich um die in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdetet geltenden Arten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Sie werden im Rahmen der Prüfung der Zugriffsverbote einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse. Gemäß den Verbreitungskarten des BfN (2019) bestehen im Untersuchungsgebiet Artvorkommen der folgenden als nicht erhöht schlaggefährdet geltenden baumbewohnenden Arten (vgl. LUNG M-V 2016b):

- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Mopsfledermaus und
- Wasserfledermaus.

Die genannten nicht erhöht kollisionsgefährdeten Arten werden gruppenweise (Gruppe: Baumbewohnende Fledermausarten) geprüft.

Copyright© AFRY

4.1.3 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kann für die Zauneidechse aufgrund ihrer Artvorkommen nach BfN (2019) sowie der geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Trockenrasen, besonnte Randbereiche der Gehölzbiotope im Wechsel mit Versteckmöglichkeiten) ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse ist daher eine vertiefende Prüfung durchzuführen (s. Kapitel 5.1.3.1). Da keine weiterführenden Kartierungen stattgefunden haben, stützt sich die weitere Betrachtung des Vorkommens der Art auf Worst-Case-Annahmen.

Mit den übrigen planungsrelevanten Reptilienarten in Mecklenburg-Vorpommern ist im Vorhabensbereich aufgrund fehlender Artvorkommen im relevanten Messstichblatt (BfN 2019; LUNG M-V o. J.) nicht zu rechnen.

4.1.4 Amphibien

Hinsichtlich der Amphibienarten kann für die Arten Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Kammmolch aufgrund ihrer Artvorkommen (BfN 2019; LUNG M-V o. J) sowie der geeigneten Habitatstrukturen (potenzielle Laichgewässer und Winterquartiere) ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote vorzunehmen (s. Kapitel 5.1.4). Die nachfolgenden Betrachtungen basieren auf Wort-Case-Annahmen.

Die übrigen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Artvorkommen im relevanten Messtichblatt (BfN 2019; LUNG M-V o. J.) bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen nicht im Vorhabensbereich zu erwarten.

4.1.5 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen

Für Fische und Rundmäuler, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter und die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann eine Prüfungsrelevanz aufgrund der fehlenden Artvorkommen im relevanten Messstichblatt (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.), der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet und/oder der Nicht-Betroffenheit gegenüber Vorhabenwirkungen ausgeschlossen werden (Anhang: Tabelle 4).

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel

Infolge der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen ist eine Betroffenheit der europäischen Vogelarten potenziell möglich. Im Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten konnte die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für insgesamt 43 Brutvogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Anhang: Tabelle 5). Dies betrifft insbesondere Arten aus den nachfolgend aufgeführten nistökologischen Gilden:

- Baumbrüter (12 Arten)
- Bodenbrüter (5 Arten)
- Gebüschbrüter (7 Arten)
- Höhlenbrüter (10 Arten)
- Nischenbrüter (4 Arten)

Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt die Beurteilung der nicht kollisionsgefährdeten Brutvögel subsumiert in nistökologischen Gilden (Artengruppe mit ähnlicher Weise der Ressourcennutzung). Diese Arten werden innerhalb der Betroffenheitsanalyse einer gebündelten Prüfung unterzogen. Diese Bündelungsmöglichkeit basiert auf dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im

Copyright© AFRY

Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (European Commission 2007). Gefährdete Brutvögel[1] (gemäß Roter Liste M-V), die mit einer höheren Anzahl an Revieren im UG vertreten sind, werden aufgrund ihres Schutzstatus und der erhöhten potenziellen Betroffenheit ihrer Brutplätze einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Dies betrifft die Arten:

- Baumpieper
- Feldlerche

Kollisionsgefährdete Brutvögel der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 des BNatschG und Arten, die gemäß AAB-WEA (vgl. LUNG M-V 2016a) empfindlich gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen sind, werden in der Betroffenheitsanalyse ebenfalls separat betrachtet. Bei den folgenden WEA-sensiblen Arten kann eine potenzielle Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan:
  - kein Horstnachweis im 500 m-Radius → Nahbereich ist nicht betroffen
  - zwei Horstnachweise im 1.200 m-Radius (gem. AFRY Deutschland GmbH 2023 und LUNG-Daten)→ zentraler Prüfbereich wird durch das Vorhaben berührt
  - ein Horstnachweis im 3.500 m-Radius (gem. AFRY Deutschland GmbH 2023) → erweiterter Prüfbereich wird durch das Vorhaben berührt
- Schwarzstorch:
  - ein Horstnachweis im Abstand von ca. 450 m zum Vorhaben (gem. LUNG-Daten) → 3 km-Ausschlussbereich in Bezug auf das Störungsverbot (gem. LUNG M-V 2016a) wird durch das Vorhaben berührt
- Seeadler:
  - ein Horstnachweis im 500 m-Radius (gem. LUNG-Daten) → Nahbereich ist betroffen

4.2.2 Gastvögel

Während der Brutvogelkartierung im 200 m-UG wurden zudem Gastvögel erfasst (vgl. K&S 2019). Ermittelte Arten, die nicht als kollisionsgefährdet (gemäß Anlage 1 BNatSchG) eingestuft werden, wurden im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet (s. Anhang: Tabelle 5). Arten der Anlage 1 BNatSchG, die als Nahrungsgäste im Vorhabenbereich vorkommen, für welche jedoch kein Reviernachweis (mittels BVK und Datenabfragen) im artspezifischen zentralen Prüfbereich erbracht werden konnte, wurden ebenfalls abgeschichtet. Demzufolge besteht hinsichtlich der Gastvögel im UG keine Prüfungsrelevanz.

4.2.3 Zug- und Rastvögel

Für die Betrachtung der Vorkommen von Zug- und Rastvögeln liegen keine Kartierergebnisse vor. Laut Kartenportal Umwelt M-V liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines Vogelzuggebietes der Kategorie B mit einer mittleren bis hohen Vogelzugdichte und wird als Landrastgebiet der Stufe 1 (keine Rastgebietsfunktion) kategorisiert (LUNG M-V o. J.). Im Umkreis von 3 km befinden sich keine Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* und im 500 m-Radius keine Rast- und Ruhegewässer der Kategorien B, C und D (LUNG M-V o. J.). Es führen keine Flugkorridore zu Nahrungsflächen mit hoher Bedeutung über das Vorhabengebiet. Es werden alle Ausschlussbereiche gemäß AAB-WEA eingehalten (vgl. LUNG M-V 2016a). Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote durch das geplante Vorhaben in Bezug auf Zug- und Rastvogelarten ist demnach nicht zu erwarten.

[1] Als in MV gefährdet gelten alle Brutvogelarten, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit einem Status von mindestens 3 "gefährdet" aufgeführt sind.

Copyright© AFRY

5 Prüfung der Zugriffsverbote

In der nachfolgenden Betroffenheitsanalyse erfolgt die art- bzw. artgruppenspezifische Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich einer potenziellen Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Die Beurteilung, ob und inwieweit es im Zuge des Vorhabens zu einer Verletzung der Zugriffsverbote kommen kann, erfolgt unter Berücksichtigung allgemeiner bzw. artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen. Eine Auflistung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenverzeichnis in Kapitel 0 zu entnehmen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Ermittlung der Prüfungsrelevanz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist Kapitel 4.1 und Tabelle 4 (Anhang) zu entnehmen. Im Folgenden werden die Prüfungen der Zugriffsverbote für die als relevant ermittelten Arten des Anhangs VI der FFH-RL dargestellt.

5.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und die Relevanzprüfung für Säugetiere (ohne Fledermäuse) haben für die Arten Biber und Fischotter die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Zugriffsverbote ergeben (vgl. Tabelle 4).

5.1.1.1 Biber *(Castor fiber)*

<table>
<tr><th colspan="2">Biber (Castor fiber)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td colspan="2">☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</td></tr>
<tr><td>☒ Rote Liste D: V
☒ Rote Liste M-V: 3</td><td>Einstufung des Erhaltungszustandes
☒ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht</td></tr>
<tr><td colspan="2">Bestandsdarstellung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:
Verbreitung: Der Biber ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019).
Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Biber ist das größte einheimische Nagetier Deutschlands. Die gewässergebundene Säugetierart besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer, bevorzugt Weichholzauenbereiche und Altarme. Im Uferbereich der Gewässer legt die Art ihre typischen Biberbauten und -burgen an, welche sie in Familienverbänden bewohnt. (Neubert & Wachlin 2004a)
Nahrungshabitate: Wichtige "[…] Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern […]." (Neubert & Wachlin 2004a)
Wanderverhalten: Die Art hält sich meist im direkten Umfeld von Gewässern auf und wandert entlang dieser in neue Reviere ab. Jedoch werden neue Wohngewässer auch über Land hinweg erschlossen (mittlerer Aktionsradius ca. 25 km). Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv. (Neubert & Wachlin 2004a)
Winterquartiere (Ruhestätte): Biber halten weder Winterschlaf noch Winterruhe und nutzen daher keine gesonderten Winterquartiere (Neubert & Wachlin 2004a).</td></tr>
<tr><td colspan="2">Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Eine Revierkartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Im Bereich des Vorhabens ist kein besetztes Revier des Bibers bekannt (vgl. LUNG M-V o. J.). Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019) und aufgrund des großen Aktionsradius der Art (ca. 25 km) ist jedoch eine Durchwanderung des Eingriffsbereiches durch den Biber möglich. Zudem wird im Managementplan für das angrenzende FFH-Gebiet DE 2835-303 "Meynbach bei Krinitz" das Vorkommen des Bibers im Schutzgebiet genannt (vgl. bioplan GmbH 2018).</td></tr>
</table>

Copyright© AFRY

Biber *(Castor fiber)*
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens wird die Straßenbrücke Milow-Kastorf durch das Auflegen von Betonplatten verstärkt. Dabei findet jedoch kein Eingriff in den Uferbereich bzw. direkt in den Wasserkörper des Meynbachs statt. Der Baustellenverkehr stellt ebenfalls keine erhöhte Gefahr für den Biber dar, da die Art erst ab der Dämmerung und in der Nacht aktiv ist und somit nicht zu den Zeiten des aktiven Bauverkehrs. Eine baubedingte Fallenwirkung durch Baugruben kann ausgeschlossen werden, da die WEA auf ebenerdigen Fundamenten errichtet werden und weitere mögliche Gruben mit einem Böschungswinkel kleiner 45° angelegt werden. Tötung und Verletzung potenziell anwesender Tiere sind dementsprechend nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist gegenüber anlage- und betriebsbedingten Störungen nicht empfindlich, allerdings gegenüber baubedingten Wirkungen (z. B. Lärm, optische Reize) (BfN o. J. b). Die Hauptaktivitätszeit des Bibers ist nachts. Baulärm und Bauaktivitäten sind jedoch auf die Tageszeit begrenzt. Die Baumaßnahmen finden zudem außerhalb des Uferbereiches des Meynbachs statt. Der Biber kann den Eingriffsbereich während seiner nächtlichen Wanderungen ungestört durchqueren. Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens wird die Straßenbrücke Milow-Kastorf durch das Auflegen von Betonplatten verstärkt. Dabei findet jedoch kein Eingriff in den Uferbereich bzw. direkt in den Meynbach statt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.1.2 Fischotter *(Lutra lutra)*

Fischotter *(Lutra lutra)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Der Fischotter ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der semiaquatisch lebende Fischotter ist hauptsächlich an Süßwasserbereiche gebunden. Der Strukturreichtum der Gewässer (Tiefenvarianz, Ufermorphologie, Vegetations- bzw. Requisitenausstattung) ist ausschlaggebend für die Besiedlung durch diese Art, insbesondere während der Reproduktionsphase. Wichtig für ein Vorkommen des Fischotters sind störungsarme Versteckmöglichkeiten. Tagsüber	

Copyright© AFRY

Fischotter *(Lutra lutra)*
ruht der Fischotter in selbstgegrabenen oder bereits vorhandenen Erdhöhlen, unter Wurzeln alter Bäume oder Totholz, in dichten Weiden- und Erlengebüschen direkt am Ufer oder im Schilfröhricht. (Neubert & Wachlin 2004b) Nahrungshabitate: *"Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraumes und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.* (Neubert & Wachlin 2004b)" Wanderverhalten: Er ist ganzjährig aktiv, hochmobil und kann in einer Nacht Strecken von 20 km und mehr zurücklegen. Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv. (Neubert & Wachlin 2004b) Winterquartiere (Ruhestätte): Fischotter halten weder Winterschlaf noch Winterruhe und nutzen daher keine gesonderten Winterquartiere (Neubert & Wachlin 2004b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Eine Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und aufgrund des großen Aktionsradius der Art (ca. 20 km), ist ein potenzielles Vorkommen (Durchwanderung) des Fischotters in diesem Bereich möglich. Zudem ist der Fischotter als Erhaltungszielart im SDB für das angrenzende FFH-Gebiet DE 2835-303 "Meynbach bei Krinitz" gelistet (vgl. LUNG M-V 2004).
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens wird die Straßenbrücke Milow-Kastorf durch das Auflegen von Betonplatten verstärkt. Dabei findet jedoch kein Eingriff in den Uferbereich bzw. direkt in den Wasserkörper des Meynbachs statt. Der Baustellenverkehr stellt keine erhöhte Gefahr für den Fischotter dar, da die Art erst ab der Dämmerung und in der Nacht aktiv ist und somit nicht zu den Zeiten des aktiven Bauverkehrs. Eine baubedingte Fallenwirkung durch Baugruben kann ausgeschlossen werden, da die WEA auf ebenerdigen Fundamenten errichtet werden und weitere mögliche Gruben mit einem Böschungswinkel kleiner 45° angelegt werden. Tötung und Verletzung potenziell anwesender Tiere sind dementsprechend nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist gegenüber Störungen durch die WEA nicht empfindlich, allerdings gegenüber baubedingten Wirkungen (z. B. Lärm, optische Reize) (BfN o. J. b). Der Fischotter ist dämmerungs- und nachtaktiv. Baulärm und Bauaktivitäten sind jedoch auf die Tageszeit begrenzt. Der Fischotter kann den Eingriffsbereich während seiner nächtlichen Wanderungen ungestört durchqueren. Die Baumaßnahmen finden zudem außerhalb des Uferbereiches des Meynbachs statt. Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens wird die Straßenbrücke Milow-Kastorf durch das Auflegen von Betonplatten verstärkt. Dabei findet jedoch kein Eingriff in den Uferbereich bzw. direkt in den Meynbach statt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Copyright© AFRY

5.1.2 Fledermäuse

In Tabelle 4 (Anhang) sind die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, prüfungsrelevanten Fledermausarten aufgelistet, welche im Folgenden bezüglich der Zugriffsverbote geprüft werden. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten orientiert sich dabei an der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse" (LUNG M-V 2016b).

Für die folgenden schlaggefährdeten Fledermausarten (gemäß AAB-WEA) ist eine Art-für-Art-Prüfung durchzuführen:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Die folgenden nicht schlaggefährdeten Fledermäuse (gemäß AAB-WEA) werden gruppenweise geprüft:

- Baumbewohnende Fledermausarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus

5.1.2.1 Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

<table>
<tr><th colspan="2">Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td colspan="2">☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</td></tr>
<tr><td>☒ Rote Liste D: 3
☒ Rote Liste M-V: 3
Angabe in der Relevanzprüfung</td><td>Einstufung des Erhaltungszustandes
☐ FV günstig/hervorragend
☒ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht</td></tr>
<tr><td colspan="2">Bestandsdarstellung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:
Verbreitung: Die Breitflügelfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (LFA Fledermausschutz M-V o. J.).
Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Breitflügelfledermaus nutzt fast ausschließlich Gebäudestrukturen (z. B. Dachböden, Mauerwerk) als Quartiere.
Nahrungshabitat: Die Art jagt entlang von Leitstrukturen (z. B. Hecken, Baumreihen) vorwiegend über Grünland, aber auch an Waldrändern und in Siedlungen (z. B. Gärten, Parks). Sie nutzt zudem das Nahrungsangebot an Straßenlaternen. (BfN o. J. a)
Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BfN o. J. a).
Empfindlichkeit: Die Art hat ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber Windenergieanlagen (LUNG M-V 2016b).</td></tr>
<tr><td colspan="2">Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus im aktuellen Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Leitstrukturen) für die Art.</td></tr>
</table>

Copyright© AFRY

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in Quartiere der gebäudebewohnenden Art eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope haben für die Art eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen kann die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursacht jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Vorhabenbedingt sind keine geeigneten Quartierstrukturen der gebäudebewohnenden Art betroffen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.2 Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: V ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend

Copyright© AFRY

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
	☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:

Verbreitung: Der Große Abendsegler ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet (LFA Fledermausschutz M-V o. J.).

Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art nutzt Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend, aber nicht ausschließlich, im Wald liegen. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV SH 2011). Zu den charakteristischen Quartierstrukturen zählen z. B. Bäume mit ablösender Borke/Stammrissen oder Gebäude mit Holzverschalungen.

Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube, gejagt (LBV SH 2011). Der Große Abendsegler ist ein opportunistischer Jäger und nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten (LUNG M-V o. J.).

Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum. Sie orientiert sich dabei an Leitstrukturen (LBV SH 2011).

Zugverhalten: Der Große Abendsegler ist eine Fernstrecken wandernde Art.

Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen des Großen Abendseglers im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Quartierbäume, Leitstrukturen) für die Art.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Große Abendsegler nutzen überwiegend Baumhöhlen als Quartiere. Baubedingt wird im Rahmen der Gehölzentfernungen in potenzielle Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich nicht ausgeschlossen.

Die Art zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (LUNG M-V 2016b). Sie jagt weiträumig in großen Höhen und über einem breiten Spektrum an Jagdhabitaten (u. a. Acker- und Grünland). Zudem liegt der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet der Art. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die den Bereich während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein regelmäßiges Vorkommen auf den Ackerflächen der geplanten WEA-Standorte ist möglich. Für die Art kann ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- $V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)
- $V3_{AFB}$: Baufeldfreimachung Fledermäuse
- V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Die Vermeidungsmaßnahme $V3_{AFB}$ schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. In Anbetracht dieser Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Copyright© AFRY

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*
Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope haben für die Art eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen kann die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursacht jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Große Abendsegler nutzen überwiegend Baumhöhlen als Quartiere. Bau- und anlagebedingt wird im Rahmen von Gehölzentnahmen (Baumhecken) in potenzielle Tagesquartiere eingegriffen. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Mit dem kleinflächigen Eingriff in 2 Baumhecken und eine Siedlungshecke (siehe AFRY Deutschland GmbH 2024a und 2024d) wird nur eine geringe Anzahl an potenziellen Quartierbäumen entnommen. Die in den Baumhecken stattdessen potenziell vorkommenden Tagesquartiere sind als Ruhestätten meist Teil eines größeren Netzes an Quartieren in verschiedenen Bäumen im Gebiet, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV.SH 2011). Demnach löst der Wegfall von einem oder wenigen Quartieren im Rahmen der vorhabenbedingten Gehölzentnahme keinen Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aus. Nichtsdestotrotz sind aus Vorsorgegesichtspunkten Ersatzhabitate im Umfeld des Eingriffes anzubringen, da Eingriffe in verschiedenen Gehölzbiotopen des Vorhabenbereiches erfolgen. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $A1_{CEF}$: Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate) • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Anbringung von Fledermauskästen ($A1_{CEF}$) ersetzt den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren durch Gehölzentnahmen. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.3 Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: D ☒ Rote Liste M-V: 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Copyright© AFRY

Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Art kommt regelmäßig in waldreichen Gebieten vor, ist jedoch im Vergleich zum Großen Abendsegler deutlich seltener in M-V vertreten (LFA Fledermausschutz M-V o. J.). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Kleine Abendsegler hat seine Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend im Wald (bevorzugt Laubwald- und Laubmischwaldbestände) liegen. Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV SH 2011). Zu den charakteristischen Habitaten zählen Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Nahrungshabitat: Der Kleine Abendsegler bejagt in einem weiten Aktionsradius eine große Spannbreite an Jagdhabitaten, wie z. B. Wälder, Gewässer, Grünland, Streuobstwiesen und beleuchtete Straßen (BfN 2021). Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube gejagt (LBV SH 2011). Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum und orientiert sich dabei an Leitstrukturen (LBV SH 2011). Zugverhalten: Die Art ist Fernstrecken wandernd. Empfindlichkeit: Der Kleine Abendsegler weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Quartierbäume, Leitstrukturen) für die Art.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt Bäume als Quartiere. Da Gehölzentfernungen geplant sind, kann der baubedingte Eingriff in Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung der Art ist dementsprechend potenziell möglich. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat für den Kleinen Abendsegler dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Die Gattung jagt großräumig in großen Höhen. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • $V3_{AFB}$: Baufeldfreimachung Fledermäuse • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Die Vermeidungsmaßnahme $V3_{AFB}$ schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. In Anbetracht dieser Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope haben für die Art eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden

Copyright© AFRY

Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*
erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen kann die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursacht jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Kleine Abendsegler nutzen Fortpflanzungsstätten in Bäumen. Bau- und anlagebedingt wird im Rahmen von Gehölzentnahmen (Baumhecken) in potenzielle Tagesquartiere eingegriffen. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Mit dem kleinflächigen Eingriff in 2 Baumhecken und eine Siedlungshecke (siehe AFRY Deutschland GmbH 2024a und 2024d) wird nur eine geringe Anzahl an potenziellen Quartierbäumen entnommen. Die in den Baumhecken stattdessen potenziell vorkommenden Tagesquartiere sind als Ruhestätten meist Teil eines größeren Netzes an Quartieren in verschiedenen Bäumen im Gebiet, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV.SH 2011). Demnach löst der Wegfall von einem oder wenigen Quartieren im Rahmen der vorhabenbedingten Gehölzentnahme keinen Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aus. Nichtsdestotrotz sind aus Vorsorgegesichtspunkten Ersatzhabitate im Umfeld des Eingriffes anzubringen, da Eingriffe in verschiedenen Gehölzbiotopen des Vorhabenbereiches erfolgen. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $A1_{CEF}$: Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate) • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Anbringung von Fledermauskästen ($A1_{CEF}$) ersetzt den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren durch Gehölzentnahmen. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.4 Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: D ☐ Rote Liste M-V:	Einstufung des Erhaltungszustandes: ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:	

Copyright© AFRY

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*
Verbreitung: Die Mückenfledermaus weist in M-V eine flächige Verbreitung auf, jedoch mit sehr unterschiedlichen Bestandsdichten (LFA Fledermausschutz M-V o. J.). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Wochenstubenquartiere der Art befinden sich häufig an Gebäuden (z. B. in Spalten hinter Hausaußenverkleidungen, in Zwischendächern), aber auch an Bäumen (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Die Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teich- und Gewässerlandschaften. Linienförmige Strukturen im Offenland werden ebenfalls zur Jagd und als Leitlinie genutzt. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt strukturgebunden, überwiegend in geringer Höhe, aber auch bis in Baumkronenhöhe (BfN o. J. a). Zugverhalten: Die Art überwintert teilweise im Gebiet der Sommerquartiere, weist aber auch ein Migrationsverhalten über Strecken bis zu 1.280 km auf (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Laut AAB-WEA wird die Mückenfledermaus als erhöht kollisionsgefährdet eingestuft (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Quartierbäume, Leitstrukturen, Jagdstrukturen) für die Art.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt Bäume und Gebäude als Quartiere. Mit dem kleinflächigen Eingriff in 2 Baumhecken und eine Siedlungshecke (siehe AFRY Deutschland GmbH 2024a und 2024d) wird eine geringe Anzahl an Bäumen entnommen. Obwohl das Vorkommen von Wochenstuben in den betroffenen Bäumen aufgrund ihres Alters nicht anzunehmen ist, profitiert die Art von einer artbezogenen Baufeldfreimachung ($V3_{AFB}$). Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Mückenfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen (z. B. Gewässerstrukturen) die von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • $V3_{AFB}$: Baufeldfreimachung Fledermäuse • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Die Vermeidungsmaßnahme $V3_{AFB}$ schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. In Anbetracht dieser Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope haben für die Art eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen kann die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursacht jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser,

Copyright© AFRY

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*
die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die Mückenfledermaus nutzt überwiegend Gebäude als Quartiere, jedoch zum Teil auch Baumhöhlen. Bau- und anlagebedingt wird im Rahmen von Gehölzentnahmen (Baumhecken) in potenzielle Tagesquartiere eingegriffen. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Mit dem kleinflächigen Eingriff in 2 Baumhecken und eine Siedlungshecke (siehe AFRY Deutschland GmbH 2024a und 2024d) wird nur eine geringe Anzahl an potenziellen Quartierbäumen entnommen. Die in den Baumhecken stattdessen potenziell vorkommenden Tagesquartiere sind als Ruhestätten meist Teil eines größeren Netzes an Quartieren in verschiedenen Bäumen im Gebiet, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV.SH 2011). Demnach löst der Wegfall von einem oder wenigen Quartieren im Rahmen der vorhabenbedingten Gehölzentnahme keinen Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aus. Nichtsdestotrotz sind aus Vorsorgegesichtspunkten Ersatzhabitate im Umfeld des Eingriffes anzubringen, da Eingriffe in verschiedenen Gehölzbiotopen des Vorhabenbereiches erfolgen. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $A1_{CEF}$: Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate) • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Anbringung von Fledermauskästen ($A1_{CEF}$) ersetzt den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren durch Gehölzentnahmen. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.5 Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☒ Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Rauhautfledermaus weist in M-V eine flächige Verbreitung mit heterogenen Bestandsdichten auf (LFA Fledermausschutz M-V o. J.). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Häufig werden mehrere Quartierbäume im Quartierzentrum beansprucht. Die	

Copyright© AFRY

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*
Wochenstuben liegen bevorzugt im Wald, aber auch in Siedlungen (z. B. in Kästen, Spalten), und werden in der Wochenstubenzeit häufig von den Weibchen gewechselt (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Der Aktionsraum um die Quartiere beträgt bis zu 6,5 km. Jagdhabitate sind bewachsene Uferbereiche von Gewässern, Wälder, Waldränder, Feuchtgebiete sowie Gärten und Parkanlagen. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Die Rauhautfledermaus jagd im freien Luftraum. Der Flug zwischen Quartier- und Jagdgebiet erfolgt strukturgebunden (z. B. über Waldwege, Gewässerläufe, Baum- und Heckenreihen, Straßen). (BfN o. J. a) Zugverhalten: Die Rauhautfledermaus legt weite Strecken von bis zu 1.000 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Rauhautfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Quartierbäume, Leitstrukturen, Jagdstrukturen) für die Art.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Rauhautfledermaus nutzt vorwiegend Bäume, aber auch Gebäude als Quartiere. Sie ist eine typische Waldfledermaus. Baubedingt wird im Rahmen der Gehölzentfernungen in potenzielle Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich nicht ausgeschlossen. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Rauhautfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen (z. B. Gewässerstrukturen, Waldränder) die von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • $V3_{AFB}$: Baufeldfreimachung Fledermäuse • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Die Vermeidungsmaßnahme $V3_{AFB}$ schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. In Anbetracht dieser Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope und Waldränder haben für die Art eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen und weitere Gehölzentfernungen kann die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursacht jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-

Copyright© AFRY

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*
, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die Rauhautfledermaus nutzt überwiegend Bäume als Quartiere. Bau- und anlagebedingt wird im Rahmen von Gehölzentnahmen (Baumhecken) in potenzielle Tagesquartiere eingegriffen. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Mit dem kleinflächigen Eingriff in 2 Baumhecken und eine Siedlungshecke (siehe AFRY Deutschland GmbH 2024a und 2024d) wird nur eine geringe Anzahl an potenziellen Quartierbäumen entnommen. Die in den Baumhecken stattdessen potenziell vorkommenden Tagesquartiere sind als Ruhestätten meist Teil eines größeren Netzes an Quartieren in verschiedenen Bäumen im Gebiet, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV.SH 2011). Demnach löst der Wegfall von einem oder wenigen Quartieren im Rahmen der vorhabenbedingten Gehölzentnahme keinen Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aus. Nichtsdestotrotz sind aus Vorsorgegesichtspunkten Ersatzhabitate im Umfeld des Eingriffes anzubringen, da Eingriffe in verschiedenen Gehölzbiotopen des Vorhabenbereiches erfolgen. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $A1_{CEF}$: Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate) • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Anbringung von Fledermauskästen ($A1_{CEF}$) ersetzt den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren durch Gehölzentnahmen. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.6 Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☒ Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Zwergfledermaus weist in M-V eine flächige Verbreitung mit überwiegend homogenen Bestandsdichten auf (LFA Fledermausschutz M-V o. J.). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Zwergfledermaus hat ihre Fortpflanzungsstätten in Gebäuden, oft in mehreren Teilkolonien. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Quartiere dienen nur sehr selten Baumhöhlen, teilweise werden Fledermauskästen als Wochenstuben genutzt (LBV SH 2011). Insgesamt gilt die Art als sehr	

Copyright© AFRY

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
anpassungsfähig und bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen, Hauptlebensräume sind jedoch Siedlungsbereiche (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im Windschutz und im Schatten von Gehölzen gejagt. Die Zwergfledermaus fliegt stark strukturgebunden, es kommen jedoch auch Flüge im offenen Luftraum (u. a. über Agrarflächen) vor (LBV SH 2011). Zugverhalten: Es sind Langstreckenwanderungen der Art von bis zu 1.200 km bekannt. Jedoch gilt die mitteleuropäische Zwergfledermaus als standortgebunden und legt vorwiegend kürzere Strecken von rund 50 km zwischen den saisonalen Quartieren zurück (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Zwergfledermaus weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Leitstrukturen) für die Art.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in Quartiere der gebäudebewohnenden Art eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Laut AAB-WEA weist die Zwergfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Zwergfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme $V2_{AFB}$ schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope haben für die Art eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen kann die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursacht jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Vorhabenbedingt sind keine geeigneten Quartierstrukturen der gebäudebewohnenden Art betroffen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus nicht betroffen.

Copyright© AFRY

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.7 Baumbewohnende Fledermausarten

Gruppe: Baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet) Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*, Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*, Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 4 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 4	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus weisen in M-V eine flächige Verbreitung auf. Die Mopsfledermaus kommt in laubholzdominierten Waldgebieten großflächig vor, mit sehr heterogenen Bestandsdichten. (LFA Fledermausschutz M-V o. J.) Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Arten nutzen insbesondere Baumhöhlen als Wochenstuben und Quartiere, sind aber teilweise auch in Gebäuden und Fledermauskästen zu finden (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Das Braune Langohr sucht bevorzugt Waldgebiete zur Jagd auf (BfN o. J. a). Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Die Jagdgebiete der Großen Bartfledermaus sind lichte Wälder, Baumreihen, Gewässer und Gebäudestrukturen. Die Mopsfledermaus nutzt Laubwälder, deren lineare Elemente und Randbereiche sowie Offenlandschaften zur Jagd. Die Wasserfledermaus jagt hauptsächlich über stehenden und langsam fließenden Gewässern. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Der Flug der Fransenfledermaus, Großen Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus erfolgt strukturgebunden (LBV SH 2011). Empfindlichkeit: Die Arten weisen keine erhöhte Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten sind ein Vorkommen der oben genannten Arten im aktuellen Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Zudem befinden sich im UG geeignete Habitatstrukturen (z. B. Leitstrukturen, Jagdstrukturen, Quartierbäume) für die Arten.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird im Rahmen der Gehölzentfernungen in potenzielle Quartiere der baumbewohnenden Arten eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich nicht ausgeschlossen.	

Copyright© AFRY

Gruppe: Baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet)

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*, Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*, Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Die Arten gelten laut AAB-WEA als nicht schlaggefährdet gegenüber WEA (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Tötungs- und Kollisionsrisiko kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- $V3_{AFB}$: Baufeldfreimachung Fledermäuse
- V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme $V3_{AFB}$ schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. In Anbetracht dieser Maßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens ist die Entnahme von Gehölzen geplant. Linienhafte Gehölzbiotope haben für die Arten eine hohe Bedeutung als Leitstruktur, da ihr Flug strukturgebunden erfolgt. Kleinere Lücken in der Leitstruktur führen nicht zu Beeinträchtigungen des Flugverhaltens. Die kurze Unterbrechung der Baumhecke durch die Zuwegungen können die Qualität der Leitstruktur zwar geringfügig mindern, verursachen jedoch keine Aufgabe von Flugrouten oder Jagdhabitaten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Eine Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen könnte, ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Arten nutzen überwiegend Baumhöhlen/-spalten als Quartiere. Bau- und anlagebedingt wird im Rahmen von Gehölzentnahmen (Baumhecken) in potenzielle Tagesquartiere eingegriffen. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Mit dem kleinflächigen Eingriff in 2 Baumhecken und eine Siedlungshecke (siehe AFRY Deutschland GmbH 2024a und 2024d) wird nur eine geringe Anzahl an potenziellen Quartierbäumen entnommen. Die in den Baumhecken stattdessen potenziell vorkommenden Tagesquartiere sind als Ruhestätten meist Teil eines größeren Netzes an Quartieren in verschiedenen Bäumen im Gebiet, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV.SH 2011). Demnach löst der Wegfall von einem oder wenigen Quartieren im Rahmen der vorhabenbedingten Gehölzentnahme keinen Verlust der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aus. Nichtsdestotrotz sind aus Vorsorgegesichtspunkten Ersatzhabitate im Umfeld des Eingriffes anzubringen, da Eingriffe in verschiedenen Gehölzbiotopen des Vorhabenbereiches erfolgen.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- $A1_{CEF}$: Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate)
- V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Anbringung von Fledermauskästen ($A1_{CEF}$) ersetzt den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren durch Gehölzentnahmen. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Copyright© AFRY

Gruppe: Baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet)
Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*, Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*, Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.3 Reptilien

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass für die Zauneidechse eine potenzielle Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

5.1.3.1 Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: V ☒ Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Zauneidechse ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen und weist diverse Kleinstrukturen auf, wie z. B. Lesesteinhaufen oder Totholz, eine (weitgehend) sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate. Innerhalb des Lebensraumes muss, z. B. durch Unterschiede in der Besonnung, Vegetation, Relief oder Feuchtigkeit, die Möglichkeit zum Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche gegeben sein (Schneeweiß et al. 2014). Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eiablage erfolgt frühestens 5 bis 10 Tagen nach der Paarung. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren in lockeres, sandiges Substrat oder unter geeigneten Strukturen abgelegt. Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September (Brandt & Feuerriegel 2004). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von bis zu 100 m² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die relativ ortstreuen adulten Tiere. Schlüpflinge bleiben jedoch nahe dem Ort ihres Schlüpfens. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist in und unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen (Brandt & Feuerriegel 2004). Nahrungsansprüche: Nahrungsquellen stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar (Brandt & Feuerriegel 2004). Wanderverhalten: Hecken oder Waldsäume dienen als wichtige Strukturen für die Vernetzung von Populationen. Eine Ausbreitung von 300 bis 400 m je Generation (Geschlechtsreife nach 3 bis 4 Jahren) ist realistisch. Winterquartiere (Ruhestätte): Die Überwinterung beginnt etwa ab Anfang August mit dem Rückzug der Männchen. Die Weibchen sowie die vorjährigen männlichen Tiere folgen in der Regel im September (Schneeweiß et al. 2014). Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitate zurück. Winterquartiere sind z. B. Erd- und Felsspalten, Totholzhaufen oder Kleinsäugerbauten mit ausreichender Drainage und Frostsicherheit (Brandt & Feuerriegel 2004). Der Aktivitätsbeginn (Verlassen der Winterquartiere) wird von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen bereits oft Anfang März eingeleitet (Schneeweiß et al. 2014). Überwiegend verlassen die	

Copyright© AFRY

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*
Zauneidechsen ab April ihre Winterquartiere. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit relativ hohen Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt (Brandt & Feuerriegel 2004).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Eine Reptilien-Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) ist ein Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich möglich. Als geeignete Habitatstrukturen sind die Trockenrasenflächen in den Übergangszonen von Acker- zu Forstflächen zu bewerten.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Vorhabenplanung sieht den Verlauf einer Zuwegung vor, welche zum Teil unmittelbar an Trockenrasen angrenzt. Dieser Biotoptyp stellt einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Eine Gefährdung besteht hierbei durch die mögliche Kollision mit Baufahrzeugen. Die baubedingte Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V4_{AFB}$: Reptilienschutzzaun • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V4_{AFB}$ stellt sicher, dass keine Zauneidechsen in den Baubereich einwandern und damit deren Tötung durch Baufahrzeuge nicht mehr zu erwarten ist. Die Reptilienschutzzäune sind vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (spätestens zum 31. März eines Jahres) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere (z. B. Fluchtreaktionen) aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Bewegungen; Anwesenheit von Menschen) möglich. Dies ist jedoch nicht als erheblich anzusehen, da sich eine ausreichende Anzahl an Ersatzhabitaten in der unmittelbaren Nähe befindet, in welche die Zauneidechse bei Störwirkungen ausweichen kann. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die Vorhabenplanung sieht den Verlauf einer Zuwegung unmittelbar angrenzend an einen Trockenrasen vor, wodurch es zu minimalen Einschränkungen dieses potenziellen Zauneidechsenlebensraumes kommen kann. Der geringfügige potenzielle Verlust dieser Flächen stellt für die Zauneidechse keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da Ausweichhabitate gleicher Güte in ausreichendem Maße vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Copyright© AFRY

5.1.4 Amphibien

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass für die Amphibienarten Kammmolch, Knoblauchkröte und Rotbauchunke eine potenzielle Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht auszuschließen ist.

5.1.4.1 Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Kammmolch *(Triturus cristatus)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: V ☒ Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Der Kammmolch ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Kammmolch hält sich einen Großteil des Jahres (Februar bis August) im Wasser auf, in welchem er sowohl tag- als auch nachtaktiv ist. Außerhalb der Gewässer bzw. an Land zeichnet er sich durch eine überwiegend nachtaktive und heimliche Lebensweise aus. Kammmolchgewässer verfügen über eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation sowie über einen hohen Besonnungsgrad. Sie sind zudem frei von Raubfischen und überwiegend in der Offenlandschaft lokalisiert. Als Sommerlebensraum nutzt der Kammmolch angrenzende Grünlandflächen, Hecken und lichte Waldbereiche/-ränder. Die Paarung und Laichablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. In dieser Zeit ist sind die Kammmolche im Laichgewässer auch tagaktiv. Die Metamorphose der Larven zum Molch dauert, abhängig von der Temperatur, 2 bis 4 Monate. Im Spätsommer verlassen die Jungmolche zumeist die Laichgewässer, teilweise findet aber auch eine Überwinterung im Gewässer statt. (BfN o. J. c) Nahrungsansprüche: Kammmolche ernähren sich von Kleinkrebsen, Würmern, Insekten und Insektenlarven, Egeln, Wasserschnecken sowie Amphibienlarven. (BUND 2010a) Wanderverhalten: Bei entsprechenden Temperaturen (mindestens 3°C) verlassen die Kammmolche ab Februar die Winterquartiere und wandern in die Laichgewässer. Die Abwanderung aus den Laichgewässern findet im Oktober bzw. November statt. Herpetologen geben den artspezifischen Aktionsradius von 500 m bis maximal 1000 m an. Breite Straßen, große Fließgewässer, Nadelreinholzbestände und ausgedehnte Äcker ohne Biotopverbundelemente werden als Wanderhindernisse angesehen. (BfN o. J. c) Winterquartiere (Ruhestätte): Die Art bevorzugt Versteckmöglichkeiten (z. B. Holz-/Steinhaufen, Höhlungen in Baumwurzelbereichen, Nagerbauten), die sich in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer befinden. Sind diese Strukturen frostsicher, dienen sie dem Kammmolch, welcher die kalte Jahreszeit in einer Winterstarre verharrt, zugleich als Winterquartiere. (BfN o. J. c)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019) ist ein Vorkommen des Kammmolches im Wirkraum des Vorhabens möglich. Auch aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (potenzielle Laichgewässer und Winterquartiere) ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Als potenzielle Sommer- und Winterhabitate im Untersuchungsraum sind der krautreiche Graben (ohne erkennbare Fließbewegung), die an das Gewässer angrenzenden wegbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen sowie das Grünland im Osten und die lichten Waldbereiche im Süden anzusehen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	

Copyright© AFRY

Kammmolch *(Triturus cristatus)*
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Durch das geplante Vorhaben wird nicht in potenzielle Kammmolchhabitate eingegriffen. Der westlich des Vorhabens gelegene versiegelte Weg, der als potenzieller Übergangsbereich vom Laichgewässer zu Sommerlebensräumen (Grünland) und Winterquartieren (Waldbereiche) einzuordnen ist, wird durch Baufahrzeuge nicht in erheblichem Maße erhöht frequentiert, da die Zuwegung zum Baufeld überwiegend direkt von der Landstraße im Nordosten ausgeht. Zudem bewegt sich die Art an Land fast ausschließlich nachts fort (außerhalb der tagsüber stattfinden Bautätigkeiten), so dass nicht mit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Kammmolch zu rechnen ist. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Bewegungen; Anwesenheit von Menschen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eingegriffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.4.2 Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Knoblauchkröte weist in M-V eine flächige Verbreitung auf (BfN 2019). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Knoblauchkröte besiedelt insbesondere Agrar- und Heidegebiete mit grabbaren Böden und krautreichen sowie nährstoffreichen Laichgewässern (z. B. Teiche, Sölle, Gräben, Altarme), die eine ausreichende Besonnung aufweisen. Weitere geeignete Lebensräume sind Gärten, Sandgruben und lichte Kiefernwälder. Die Art ist hauptsächlich nachtaktiv und hält sich tagsüber vergraben im Erdboden (10-20 cm tief) oder in Spaltenverstecken auf. Während der Paarungszeit werden die Kröten in ihren Laichgewässern auch tagaktiv. Die Laichperiode erstreckt sich von Mitte April bis Ende Mai. Unter Umständen kann es zu einer zweiten Laichphase zwischen Juni und August kommen. Die Weibchen bleiben in der Fortpflanzungszeit nur ca. 14 Tage im	

Copyright© AFRY

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*
Gewässer und suchen danach Landlebensräume auf. Die Jungtiere verlassen die Larvalgewässer zwischen Juli und August. (BfN o. J. c) Nahrungsansprüche: Das Nahrungsspektrum der Jungtiere besteht aus pflanzlichen und tierischen Bestandteilen u. a. auch Aas. Die adulten Kröten ernähren sich von Käfern, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Schnecken und Regenwürmern. (BUND 2010b) Wanderverhalten: Die Knoblauchkröte wandert ab Anfang März bis Anfang April aus den Winterquartieren in die Laichgewässer und Sommerlebensräume. Ab Ende September bis Mitte Oktober werden die Winterquartiere wieder aufgesucht. Herpetologen geben den artspezifischen Aktionsradius von 400-600m an. Weitere Strecken von maximal 1.200 m werden nur zurückgelegt, sofern sich keine geeigneten Habitate in der näheren Umgebung befinden. Verkehrsreiche Straßen stellen eine Barriere für die Art dar. (BfN o. J. c) Winterquartiere (Ruhestätte): *"Den Winter verbringen die Tiere tief eingegraben im Boden [zum Großteil auf Ackerflächen]. Eingrabtiefen von bis zu 60 cm wurden nachgewiesen"* (BfN o. J. c).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) ist ein Vorkommen der Knoblauchkröte im Wirkraum des Vorhabens möglich. Auch aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (potenzielle Laichgewässer und Winterquartiere) ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Als potenzielle Sommer- und Winterhabitate im Untersuchungsraum sind der kraut- und nährstoffreiche Graben (ohne erkennbare Fließbewegung) sowie die im nahen Umfeld gelegenen sandigen Ackerböden anzusehen.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Der Baustellenverkehr stellt keine erhöhte Gefahr für die Knoblauchkröte dar, da die Art an Land erst in der Nacht aktiv ist und somit nicht zu den Zeiten des aktiven Bauverkehrs. Da die Äcker des Vorhabenbereiches als geeignete Landlebensräume der Art zu bewerten sind, kann im Rahmen der Baufeldfreimachung ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere das Baufeld der Anlage WEA 04 sowie deren zu- und abführende Zuwegung, da sich diese Flächen im typischen Aktionsradius der Art (400-600 m) und auf grabbaren Ackerflächen befinden. Die Bereiche der Anlagen WEA 01, 02 und 06 sind aufgrund ihrer Entfernung zum potenziellen Laichgewässer unwahrscheinlich als Gefahrenzone. Da das intensiv bewirtschaftete Grünland, auf dem sich die Anlagen WEA 05 und 03 befinden, nicht zu den geeigneten Landlebensräumen der Art zählt, ist auch in diesem Bereich kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Knoblauchkröte im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V5_{AFB}$: Amphibienschutzzaun • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Amphibienschutzzäune sind vor Beginn der Rückwanderung der Knoblauchkröte aus ihrem Laichgewässer in die Winterquartiere (spätestens Ende September) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Damit wird eine Einwanderung der Kröten in jene Ackerflächen (als Winterquartiere) verhindert, die später als Baufeld dienen und damit deren Tötung und Verletzung im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Bewegungen; Anwesenheit von Menschen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Copyright© AFRY

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die durch das Vorhaben betroffenen potenziellen Habitatstrukturen (grabbare Ackerflächen) sind als Landlebensraum und Ruhestätte der Knoblauchkröte zu werten. Durch die Zuwegung, die Kranstellflächen und die Fundamente der WEA wird potenzieller Lebensraum überbaut. Der Verlust dieser Flächen stellt für die Knoblauchkröte keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da Ausweichhabitate gleicher Güte in ausreichendem Maße und in nächster Umgebung vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.1.4.2 Rotbauchunke *(Bombina bombina)*

Rotbauchunke *(Bombina bombina)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Die Rotbauchunke weist insbesondere im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte eine flächige Verbreitung auf (BfN 2019). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die tag- und nachtaktive Rotbauchunke besiedelt insbesondere Laichgewässer in der Agrarlandschaft oder Überschwemmungsbereiche von Flussauen. Diese werden ab Mitte/Ende März aufgesucht und bis August/September nur selten verlassen. Der Laich wird von April bis Juni in sonnigen Gewässern abgelegt. Die Kaulquappen schlüpfen nach wenigen Tagen. Die Metamorphose zur Unke dauert 5 bis 12 Wochen. Zeitweise dienen im Sommer Hohlräume und Versteckmöglichkeiten (z. B. unter Totholz oder Steinen) in unmittelbarer Nähe zum Gewässer als Ruhestätten. Im Spätsommer werden die Landlebensräume aufgesucht. Im Oktober erfolgt die Abwanderung in die Winterquartiere. (BfN o. J. c) Nahrungsansprüche: Zum Nahrungsspektrum der Rotbauchunke zählen u. a. Mückenlarven, Käfer, Wanzen, Ameisen, Wasserasseln, Spinnen und Schnecken (BUND 2010c). Wanderverhalten: Die Hauptwanderungszeiten der Rotbauchunke erstrecken sich über den Zeitraum von März bis April (Verlassen der Winterquartiere) sowie September bis Oktober (Aufsuchen der Winterquartiere) (BfN o. J. c). *"Im Allgemeinen gelten ausgewachsene Rotbauchunken als relativ ortstreu. Die Entfernung zwischen Laichgewässer und Winterquartier überschreitet nur selten 500 m, die Mehrzahl der Überwinterungsplätze liegt vermutlich näher. […] Demgegenüber sind die Jungtiere vergleichsweise mobil. Nachdem sie das Wasser verlassen haben, legen sie vagabundierend große Strecken zurück, dabei werden z. T. entfernter liegende Gewässer neu besiedelt"* (BfN o. J. c). Winterquartiere (Ruhestätte): Als Überwinterungshabitate sucht die Rotbauchunke zumeist Waldbereiche auf, die sich in der Nähe zu ihren Laichgewässern befinden. Hier nutzt sie	

Copyright© AFRY

Rotbauchunke *(Bombina bombina)*
bevorzugt frostsichere unbewohnte Nagerbauten zum Unterschlupf. Die Winterquartiere werden ab Mitte Oktober bis Mitte/Ende März bewohnt. (BfN o. J. c)
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) ist ein Vorkommen der Rotbauchunke im Wirkraum des Vorhabens möglich. Auch aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (potenzielle Laichgewässer und Winterquartiere) ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Als potenzielle Sommer- und Winterhabitate im Untersuchungsraum sind der krautreiche Graben (ohne erkennbare Fließbewegung) und die an das Gewässer angrenzenden wegbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen sowie lichte Waldbereiche anzusehen. Auch ggf. vorhandene Überschwemmungsbereiche des Meynbachs und dessen benachbarte Grünlandbereiche bieten geeignete Lebensräume für die Rotbauchunke.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Durch das geplante Vorhaben wird nicht in potenzielle Habitate der Rotbauunke eingegriffen. Der westlich des Vorhabens gelegene versiegelte Weg, der als potenzieller Übergangsbereich vom Laichgewässer zu Sommerlebensräumen (Grünland) und Winterquartieren (Waldbereiche) einzuordnen ist, wird durch Baufahrzeuge nicht in erheblichem Maße erhöht frequentiert, da die Zuwegung zum Baufeld überwiegend direkt von der Landstraße im Nordosten ausgeht. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Rotbauchunke ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Bewegungen; Anwesenheit von Menschen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art eingegriffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten

In der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (Anhang: Tabelle 5) wurde ermittelt, dass für die folgenden Arten und nistökologischen Gilden eine vertiefte Prüfung notwendig ist:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Seeadler
- Baumbrüter (12 Arten)

Copyright© AFRY

- Bodenbrüter (5 Arten)
- Gebüschbrüter (7 Arten)
- Höhlenbrüter (10 Arten)
- Nischenbrüter (4 Arten)

5.2.1 Baumpieper *(Anthus trivialis)*

Baumpieper *(Anthus trivialis)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Der Baumpieper ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019). Habitatansprüche: Der Baumpieper besiedelt halboffene Landschaften, Waldränder, lichte Wälder und Aufforstungsbereiche, Magerrasen sowie Moor- und Heidelandschaften. Intensiv genutzte Äcker und Grünlandflächen werden als Brutstandorte gemieden. Sein napfförmiges Nest baut er am Boden in hoher Vegetation, z. B. in Grasbüscheln oder Farnen. Er gehört dementsprechend zu den bodenbrütenden Arten. Als Singwarten werden Bäume und Sträucher genutzt, von denen ausgehend er seinen Singflug startet. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Das Nahrungsspektrum des Baumpiepers besteht überwiegend aus tierischer Kost, hierzu zählen u. a. Raupen, Spinnen oder Insekten (NABU o. J.). Zugverhalten: Der Baumpieper ist ein Langstreckenzieher und verlässt ab Anfang August seine Brutplätze in Deutschland. Die Art überwintert in West- und Ostafrika und kehrt Ende April/Anfang Mai in seine Brutgebiete zurück. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Die nachgewiesene Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Baumpieper wurde innerhalb des BVK-Untersuchungsgebietes (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) mit 9 Revieren nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Baumpieper ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA aufgeführt. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	

Copyright© AFRY

Baumpieper *(Anthus trivialis)*
Erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für einzelne Brutpaare der 9 dokumentierten Reviere besteht die Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da deren Fluchtdistanz von 200 m (Flade 1994) unterschritten wird. Jedoch erfolgt laut LUNG (2016c) i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, so dass keine feste Bindung an die erfassten Brutstandorte besteht. Da die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn einsetzt, kann ein Ausweichen des Baumpiepers in angrenzende Lebensräume erfolgen. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Der Baumpieper nutzt sein Nest i. d. R. nicht erneut, so dass der Schutz seiner Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016c). Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen ist dementsprechend lediglich zur Brutzeit möglich. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.2 Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Feldlerche *(Alauda arvensis)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3 ☒ Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:	

Copyright© AFRY

Feldlerche *(Alauda arvensis)*
Verbreitung: Die Feldlerche ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019). Habitatansprüche: Die Feldlerche ist als ursprünglicher Steppenbewohner eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete. (NABU o. J.) Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in Gras- oder niedrige Krautvegetation mit einer Vegetationshöhe von optimal 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von optimal 20-50 % (BMVBS 2008). Für die Feldlerche sind 2 (vereinzelt 3) Bruten pro Saison typisch. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2008) und zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten (BMVBS 2010). Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche findet innerhalb und außerhalb des Brutreviers statt. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche ist vielseitig. Während der Aufzucht der Jungvögel ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt, im Winter ernährt sie sich von Sämereien. (NABU o. J.) Zugverhalten: Die Feldlerche ist Standvogel bis Kurzstreckenzieher (NABU o. J.). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Februar/März. Ab Mitte September fliegt die Art in ihre Überwinterungshabitate. Empfindlichkeit: Die nachgewiesene Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Feldlerche wurde innerhalb des BVK-Untersuchungsgebietes (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) mit 32 Revieren nachgewiesen und ist damit die häufigste Brutvogelart im Vorhabenbereich.
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Feldlerche ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA aufgeführt. Nach Bernotat & Dierschke (2016) haben Feldlerchen ein mittleres Kollisionsrisiko. Ein anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demzufolge nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • $V7_{AFB}$: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme $V7_{AFB}$ schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für mehrere Brutpaare der dokumentierten Feldlerchenreviere besteht die Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da die von Flade (1994) angegebene Fluchtdistanz von 20 m unterschritten wird. Allerdings erfolgt laut LUNG (2016c) i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, so dass keine feste Bindung an die erfassten Brutstandorte besteht. Da die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn einsetzt, kann mit Beginn des Brutgeschehens

Copyright© AFRY

Feldlerche *(Alauda arvensis)*
ein Ausweichen der Feldlerche in angrenzende störungsarme Lebensräume erfolgen. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • $V7_{AFB}$: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme $V7_{AFB}$ schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Vorhabenbedingt werden im direkten Sinne keine Fortpflanzungsstätten geschädigt, da der Schutz der Feldlerchennester nach jeder Brutsaison erlischt (LUNG M-V 2016c) und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison stattfindet ($V6_{AFB}$). Dennoch sind vorübergehende Einschränkungen der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche zu erwarten. Jedoch ist ein Ausweichen der Tiere in angrenzende ausgedehnte Ackerflächen möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage von Zuwegungen auf den Ackerflächen eine zusätzliche Strukturierung derselben, da aus den wegebegleitenden, ruderalen Stauden- und Grasstreifen eine Unterbrechung und folglich eine Aufwertung des sonst mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers resultiert. Eine umfassendere Nutzung des Ackers für Feldlerchen ist somit möglich und die Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Länger anhaltende Bauunterbrechungen können zu einer Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes führen, so dass die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Art zur Folge hätte. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • $V7_{AFB}$: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme $V7_{AFB}$ schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.3 Rotmilan *(Milvus milvus)*

Für den Rotmilan ist gemäß BNatSchG § 45b Abs. 3 Nr. 1 eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchzuführen, da sich zwei Brutplätze der Art in einem Abstand zu Windenergieanlagen befinden, welcher größer als der artspezifische Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist. Diese Untersuchung (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024c) wurde vorangestellt durchgeführt, um nachfolgend im Artschutzfachbeitrag eine darauf basierende Bewertung des Tötungsverbotes (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) vornehmen zu können (s. Kapitel 5.2.3).

Copyright© AFRY

Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse (AFRY Deutschland GmbH 2024c)

WEA Standort	**Raumnutzung** (gem. BfN 2020)	**Signifikanzbewertung** (gem. BfN 2020)
WEA 01 WEA 02 WEA 04 WEA 06	B-C: Durchschnittliche bis fehlende Raumnutzung im Vorhabenbereich indiziert, außerhalb von Mahd und Ernte	Da es sich um Ackerflächen handelt, besteht ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nur zu Mahd- und Erntezeiten.
WEA 03 WEA 05	B: Durchschnittliche Raumnutzung im Vorhabenbereich indiziert	Da es sich um Intensiv-Grünland handelt, ist ganzjährig eine durchschnittliche Raumnutzung zu erwarten. Zu Mahd- und Erntezeiten besteht ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Die Ergebnisse der HPA *„[…] ergeben eine überwiegend durchschnittliche, aber zum Teil auch überdurchschnittliche, Habitateignung auf den Flächen des zentralen Prüfbereiches um den Brutwald von Horst 27 herum (Westen, Süden, Osten). Die südlich bis nordöstlich des nördlichen Horstes gelegenen Grünlandflächen sind als Nahrungshabitate äußerst geeignet. Auch die weitläufigen und divers strukturierten Gründlandflächen östlich des Vorhabens weisen überdurchschnittlich geeignete Habitatstrukturen und deuten damit hohe Raumnutzungswahrscheinlichkeiten für Rotmilane auf. Im Bereich des Vorhabens bzw. Gefahrenbereich, genauer um die WEA 01, 02, 04 und 06, ist dagegen mit einer geringen Raumnutzung aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen (Maisacker) bzw. der bestehenden räumlich-funktionalen Beziehungen zu rechnen. Hieraus resultiert kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Rotmilane. Während Ernte- und Mahdereignissen ist allerdings von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rotmilane durch die betriebenen WEA auszugehen. Diese zeitweilig signifikante Risikoerhöhung kann jedoch durch fachlich anerkannte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen [Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftsereignissen] hinreichend gemindert werden. […]*

Hinsichtlich WEA 03 und 05 ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Rotmilane insgesamt erhöhter als in Bezug auf die übrigen WEA, da das angrenzende bzw. nahe gelegene extensiv bewirtschaftete Grünland ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rotmilane mitunter auch das Intensivgrünland der WEA-Standortes 03 und 05 nach Nahrung absuchen. Allerdings ist unter Berücksichtigung der äußerst attraktiven Nahrungsflächen (Ablenkungsflächen) im Süden und Osten, die frei von Hindernissen erreicht werden können, eine hohe Raumnutzung im Bereich der WEA-Standorte (WEA 03 und 05) nicht anzunehmen, sondern lediglich eine durchschnittliche. Die bestehenden Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von kollisionsgefährdeten Arten (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG) beim Betrieb von WEA im zentralen Prüfbereich, können für die geplanten WEA 03 und 05 im Rahmen der HPA für die betroffenen Rotmilanbrutpaare widerlegt werden" (AFRY Deutschland GmbH 2024c).

Rotmilan *(Milvus milvus)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: *	Einstufung des Erhaltungszustandes

Copyright© AFRY

Rotmilan *(Milvus milvus)*	
☒ Rote Liste M-V: V	☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V:

Verbreitung: Der Rotmilan ist in M-V flächendeckend verbreitet (BfN 2019).

Habitatansprüche: Der Rotmilan besiedelt bevorzugt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Brutplätze befinden sich überwiegend in kleinen Baumgruppen oder am Waldrand (ca. bis zu 100 m in den Wald). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Allerdings kommt es vor, dass in einem Revier Wechselhorste genutzt werden. Die Balz findet von März – April statt. Anschließend beginnt im April die Brutzeit. Die Jungvögel sind bis Ende Juli flügge. (BMVBS 2008)

Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche erfolgt in Agrarlandschaften mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern und möglichst vielen Randstrukturen. Frisch bearbeitete Flächen (z. B. durch Mahd, Ernte, Pflügen), auf denen Kleinsäuger besonders gut zu sehen sind, werden vermehrt aufgesucht. (NABU o. J.)

Zugverhalten: Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien oder Südfrankreich verbringt. Er überwintert bei ausreichendem Nahrungsangebot jedoch auch in Deutschland (NABU o. J.).

Empfindlichkeit: Die nachgewiesene Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde innerhalb der Radien der artspezifischen Prüfbereiche (Anlage 1 BNatSchG) als Brutvogel nachgewiesen. Ein Horst (Nr. 27, AFRY Deutschland GmbH 2023) befindet sich ca. 730 m von der nächstgelegenen WEA entfernt, ein zweiter Horst (lt. StALU Datenbank) liegt in ca. 950 m-Entfernung. Ein dritter Horst ist in einem Abstand von ca. 1.960 m zur nächstgelegenen WEA verortet (AFRY Deutschland GmbH 2023). Somit werden der zentrale und der erweiterte Prüfbereich der Art durch das Vorhaben berührt.

Zur Ermittlung des potenziellen Raumnutzungsverhaltens der beiden Brutpaare, deren zentraler Prüfbereich betroffen ist, wurde gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchgeführt (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024c). Im Vorhabenbereich bzw. Gefahrenbereich um die WEA im engeren Sinne ist mit einer durchschnittlichen bis fehlenden Raumnutzung aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen und der bestehenden räumlich-funktionalen Beziehungen zu rechnen. Lediglich zu Ernte- und Mahdzeiten ist ein hohes Aufkommen von Rotmilanen im Bereich der WEA anzunehmen.

Es ist nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilanpaares (Horst Nr. 7), dessen erweiterter Prüfbereich vom Vorhaben berührt wird, in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Individuen, durch eine Beschädigung von Gelegen, ist aufgrund der Lage bzw. Entfernung der Horste zum Vorhaben ausgeschlossen. Im Rahmen der HPA wurde eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Rotmilane zu Ernte- und Mahdereignissen im Gefahrenbereich um die WEA prognostiziert, woraus ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im besagten Zeitraum gegeben ist. Dadurch besteht zudem das Risiko des Funktionsverlustes des Brutplatzes. Die Aufgabe des Horstes könnte folglich die Tötung von Entwicklungsstadien der Art zur Folge haben.

Von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die beiden Brutpaare ist nicht auszugehen, da keine artspezifische Habitatnutzung bzw. funktionalen Beziehungen im Vorhabenbereich erkennbar sind (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG).

Copyright© AFRY

Rotmilan *(Milvus milvus)*
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V8_{AFB}$: Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Durch die Abschaltung der WEA während der Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen ($V8_{AFB}$) soll vermieden werden, dass Groß- und Greifvögel, aufgrund der erhöhten Attraktionswirkung der Flächen zu diesem Zeitpunkt, einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Die Art weist eine geringe Störungsempfindlichkeit auf (LUNG M-V 2016a). Zudem liegen die Horste geschützt in Waldbereichen, wodurch Störungen durch akustische und optische Wirkfaktoren minimiert werden. Der Nahbereich um den Horst bleibt vom Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es besteht das Risiko des Funktionsverlustes eines Brutplatzes durch ein erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko für die Art, da sich zwei Horste innerhalb des 1.200 m-Radius befinden und zu Ernte- und Mahdereignissen mit einer erhöhten Raumnutzung des Vorhabenbereich (Gefahrenbereich der WEA) durch das betroffene Rotmilanbrutpaar zu rechnen ist (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024c). Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V8_{AFB}$: Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Durch die Abschaltung der WEA während der Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen ($V8_{AFB}$) soll vermieden werden, dass Groß- und Greifvögel, aufgrund der erhöhten Attraktionswirkung der Flächen zu diesem Zeitpunkt, einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.4 Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*

Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: *	Einstufung des Erhaltungszustandes

Copyright© AFRY

Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	
☐ Rote Liste BB: 1	☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Verbreitung: Der Schwarzstorch ist in BB vor allem im Osten, Südwesten und Nordwesten verbreitet (BfN 2019).

Habitatansprüche: Der Schwarzstorch besiedelt bevorzugt alte und störungsarme Laub- und Mischwälder. In der Nähe der Brutplätze werden zur Nahrungssuche Bäche, Flüsse, Teiche und Moore benötigt.

Nahrungsansprüche: Als Nahrung dienen Amphibien, Fische, Wasserinsekten, Larven und Kleinsäuger (NABU o. J.).

Zugverhalten: Schwarzstörche zählen zu den Langstreckenziehern und überwintern meist in Afrika tlw. auch in Südeuropa. Im März/April kommen sie aus ihrem Winterquartier zurück zu ihren Brutgebieten. Die Brut umfasst den Zeitraum Anfang April bis Ende Juni und ab Mitte/ Ende Juli beginnt der Abzug aus den Brutrevieren (Südbeck et al. 2005).

Empfindlichkeit: Schwarzstörche reagieren besonders zu Beginn der Brutzeit sehr empfindlich auf Störungen am Brutplatz. Der Schutz der Horste ist daher eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen (LBV 2024).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Horst eines Schwarzstorches, für welchen im Jahr 2021 ein Bruterfolg verzeichnet wurde (gemäß LUNG-Daten), befindet sich in einem Abstand von ca. 450 m zur nächstgelegenen WEA (02). Es wird demnach durch das Vorhaben der Ausschlussbereich von 3 km (gem. LUNG M-V 2016a) berührt, welcher zur Vermeidung des Störungstatbestandes einzuhalten ist.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Schwarzstorch ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt. Jedoch gilt er gemäß AAB-WEA als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen, sollten sich diese im Umkreis von 3 km um den Brutwald befinden (LUNG M-V 2016a). Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Eine erhebliche Störung würde die Aufgabe des Horstes zur Folge haben und somit die Tötung von Entwicklungsstadien der Art bedingen. Ein indirekt erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☒ ja ☐ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung des relevanten Schwarzstorchbrutpaares durch das geplante Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, da sich die beantragten Anlagen im Ausschlussbereich von 3 km (gem. LUNG M-V 2016a) befinden, welcher zur Vermeidung des Störungstatbestandes von WEA freizuhalten ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☒ ja ☐ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung des Schwarzstorchbrutplatzes wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Jedoch kann die erhebliche Störung der Art, die durch die geplanten WEA im 3 km-Umfeld um den Brutwald hervorgerufen wird, mit der Aufgabe des Horstes einhergehen und damit mit dessen Funktionsverlust. Dementsprechend kann die indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☒ ja ☐ nein

Copyright© AFRY

Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Für den betroffenen Schwarzstorchhorst wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45b Abs. 8 verbunden mit §45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Die Darlegung der Gründe für die Ausnahme ist dem Ausnahmeantrag zu entnehmen.

5.2.5 Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*

Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☐ Rote Liste M-V: *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Der Seeadler besiedelt verschiedenste Landschaftsformen mit Baumbestand, doch stets in Gewässernähe (Entfernung tlw. bis zu 12 km) (MLUL 2018). Das Nest baut er auf alten, hohen Bäumen in über 10 m Höhe am Waldrand oder im Wald. Ab Mitte November beginnt die Balz, die ihren Höhepunkt Ende Januar bis Mitte März findet. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von Februar bis Juni. In der Regel gibt es ein Gelege pro Brutsaison, Nachgelege sind jedoch möglich. Das Brutrevier ist mindestens 25-45 km² groß. Die Brutpaare halten meistens einen Nestabstand von ca. 4 km ein. Oft haben Seeadler mehrere Nester in einem Revier und es besteht eine hohe Nistplatztreue. (BMVBS 2008) Nahrungsansprüche: Seine Nahrung findet der Seeadler in fisch- und vogelreichen Binnengewässern. Sind diese vereist, weicht er auch auf Land und an die Küste aus. Seine Beute sind mittelgroße bis große Wirbeltiere, vor allem Fische und Wasservögel. Eine weitere Hauptnahrungsquelle ist Aas. (NABU o. J.) Zugverhalten: Der Seeadler ist in Nordost-Mitteleuropa ein Standvogel. (NABU o. J.)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein Seeadlerhorst, welcher in den Jahren 2023 und 2024 durch ein Seeadlerbrutpaar besetzt wurde (gemäß LUNG-Daten; beide Jahre ohne Bruterfolg), befindet sich in einem Abstand von ca. 290 m zur nächstgelegenen WEA (06). Dementsprechend wird der Nahbereich des Seeadlers durch das geplante Vorhaben (WEA 02 und WEA 06) berührt.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Der Seeadler gilt gemäß Anlage 1 BNatSchG als erhöht kollisionsgefährdet gegenüber den bewegten Rotoren von WEA. Durch das geplante Vorhaben wird der Nahbereich des zu betrachtenden Seeadlerhorstes berührt. Daraus ergibt sich, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko des den Brutplatz nutzenden Brutpaares signifikant erhöht ist (vgl. § 45b BNatSchG). Das Risiko lässt sich im gegebenen Fall nicht unter die Signifikanzschwelle reduzieren, auch nicht unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	

Copyright© AFRY

Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*
Der Seeadler hat eine Fluchtdistanz von ca. 400 m (MLUV BB 2005). Der Abstand des Horstes zum Baufeld beträgt rund 290 m. Der Horst liegt jedoch geschützt in einem Waldbereich, wodurch eine hinreichende Abschwächung von akustischen und optischen Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten ist. Störwirkungen durch WEA sind lt. AAB-WEA nicht relevant (LUNG M-V 2016a). Mit einer erheblichen Störung der Art ist nicht zu rechnen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine direkte Beschädigung des Seeadlerbrutplatzes ist durch das beantrage Vorhaben nicht gegeben. Da sich jedoch zwei geplante WEA-Standorte im Nahbereich des Horstes befinden, besteht ein signifikant erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko für das relevante Brutpaar. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Für den betroffenen Seeadlerhorst wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45b Abs. 8 verbunden mit §45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Die Darlegung der Gründe für die Ausnahme ist dem Ausnahmeantrag zu entnehmen.

5.2.6 Baumbrüter (Freibrüter)

Baumbrüter (Freibrüter): Buchfink *(Fringilla coelebs)*, Eichelhäher *(Garrulus glandarius)*, Erlenzeisig *(Carduelis spinus)*, Gelbspötter *(Hippolais icterina)*, Grünfink *(Carduelis chloris)*, Pirol *(Oriolus oriolus)*, Rabenkrähe *(Corvus corone)*, Ringeltaube *(Columba palumbus)*, Singdrossel *(Turdus philomelos)*, Sommergoldhähnchen *(Regulus ignicapillus)*, Wintergoldhähnchen *(Regulus regulus)*, Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 5) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (s. Tabelle 5)	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 5	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, die in der Regel flächendeckend in M-V verbreitet sind (BfN 2019). (Seltene Arten werden nachfolgend extra benannt.) Habitatansprüche: Baumbrütende Arten sind in Höhlen- und Freibrüter zu unterscheiden. (Die folgende Prüfung bezieht sich auf Freibrüter. Höhlenbrüter werden separat geprüft.) Freibrütende Arten nutzen u. a. Nester in Baumkronen und Baumgeäst als Bruthabitat. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Je nach Art und Lebensraumbedingungen bevorzugen sie Insekten, Sämereien, aber auch Beeren und Nüsse als Nahrungsquelle. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Die nachgewiesenen Arten werden gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.	

Copyright© AFRY

Baumbrüter (Freibrüter): Buchfink *(Fringilla coelebs)*, Eichelhäher *(Garrulus glandarius)*, Erlenzeisig *(Carduelis spinus)*, Gelbspötter *(Hippolais icterina)*, Grünfink *(Carduelis chloris)*, Pirol *(Oriolus oriolus)*, Rabenkrähe *(Corvus corone)*, Ringeltaube *(Columba palumbus)*, Singdrossel *(Turdus philomelos)*, Sommergoldhähnchen *(Regulus ignicapillus)*, Wintergoldhähnchen *(Regulus regulus)*, Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle oben genannten Arten wurden im BVK-Untersuchungsgebiet (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) und im kartierten Bereich des 200 m-Radius um die aktuell geplanten WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen als Brutvögel nachgewiesen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023).

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig. Aus diesem Grund sind eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.

Da die aufgeführten baumbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Somit besteht bereits zum Brutbeginn der baumbewohnenden Vögel eine gewisse baubedingte Störwirkung, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können oder eine Gewöhnung eintritt. Erhebliche Störungen während der Aufzuchtzeit, aus der die Aufgabe der Brut resultieren würde, werden damit vermieden. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den nachgewiesen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Kreisstraße sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig, wodurch potenzielle Nistplätze beschädigt werden könnten.

Ubiquitäre Freibrüter nutzen ihr Nest i. d. R. nicht erneut. Bei den genannten baumbrütenden Arten erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Somit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Copyright© AFRY

Baumbrüter (Freibrüter): Buchfink *(Fringilla coelebs)*, Eichelhäher *(Garrulus glandarius)*, Erlenzeisig *(Carduelis spinus)*, Gelbspötter *(Hippolais icterina)*, Grünfink *(Carduelis chloris)*, Pirol *(Oriolus oriolus)*, Rabenkrähe *(Corvus corone)*, Ringeltaube *(Columba palumbus)*, Singdrossel *(Turdus philomelos)*, Sommergoldhähnchen *(Regulus ignicapillus)*, Wintergoldhähnchen *(Regulus regulus)*, Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*
Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen lediglich zur Brutzeit möglich. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.7 Bodenbrüter

Bodenbrüter: Grauammer *(Emberiza calandra)*, Heidelerche *(Lullula arborea)*, Rohrammer *(Emberiza schoeniclus)*, Schwarzkehlchen *(Saxicola torquata)*, Wachtel *(Coturnix coturnix)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 5) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (s. Tabelle 5)	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 5	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, die in der Regel flächendeckend in M-V verbreitet sind (BfN 2019). (Seltene Arten werden nachfolgend extra benannt.) Habitatansprüche: Die bodenbrütenden Arten bauen ihre Nester bevorzugt in höherer krautiger Vegetation, häufig im Umfeld von Gehölzen. Grünland- und Ackerflächen können als Habitate dienen, wenn das Umfeld ausreichend strukturiert ist. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Die Nahrung wird am Boden im Offenland gesucht (NABU o. J.). Empfindlichkeit: Die nachgewiesenen Arten werden gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Alle oben genannten Arten wurden im BVK-Untersuchungsgebiet (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) und im kartierten Bereich des 200 m-Radius um die aktuell geplanten WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen als Brutvögel nachgewiesen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Copyright© AFRY

Bodenbrüter: Grauammer *(Emberiza calandra)*, Heidelerche *(Lullula arborea)*, Rohrammer *(Emberiza schoeniclus)*, Schwarzkehlchen *(Saxicola torquata)*, Wachtel *(Coturnix coturnix)*
Eine baubedingte Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen oder Entwicklungsstadien im Rahmen der Baufeldfreimachung und nach der Wiederaufnahme von Bautätigkeiten in zwischenzeitlich nicht aktiven Baufeldern möglich. Die genannten Bodenbrüter wurden innerhalb des 200 m-Radius um die WEA nachgewiesen. Daher kann eine Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Da die aufgeführten bodenbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • $V7_{AFB}$: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit und $V7_{AFB}$ das erneute Ansiedeln und Brüten von Bodenbrütern im Baufeld bei Bauunterbrechungen aus, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Eiern und Jungvögeln auszuschließen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die in der nistökologischen Gilde der Bodenbrüter betrachteten Arten nutzen ihr Nest nicht erneut, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016c). Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 lediglich zur Brutzeit möglich, weshalb dahingehend Vermeidungsmaßnahmen zu planen sind. Eine Ausnahme bildet die Heidelerche, welche ihre Nester bzw. Brutreviere erneut nutzt. Der Schutz seiner Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt erst mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität) (LUNG M-V 2016c). Im UG befinden sich 11 Reviere der Heidelerche. Eine vorübergehende Einschränkung der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die bodenbrütenden Arten, insbesondere die Heidelerche, ist nicht auszuschließen. Jedoch ist das Ausweichen der Brutvögel in angrenzende Bereiche, insbesondere Ackerflächen, möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage von Zuwegungen auf den Ackerflächen eine zusätzliche Strukturierung derselben, da aus den wegebegleitenden, ruderalen Stauden- und Grasstreifen eine Unterbrechung und folglich eine Aufwertung des sonst mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers resultiert. Eine umfassendere Nutzung des Gebietes ist somit möglich und die Funktionalität als Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Copyright© AFRY

Bodenbrüter: Grauammer *(Emberiza calandra)*, Heidelerche *(Lullula arborea)*, Rohrammer *(Emberiza schoeniclus)*, Schwarzkehlchen *(Saxicola torquata)*, Wachtel *(Coturnix coturnix)*
• $V7_{AFB}$: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit und $V7_{AFB}$ das erneute Ansiedeln und Brüten von Bodenbrütern im Baufeld bei Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.8 Gebüschbrüter

Gebüschbrüter: Amsel *(Turdus merula)*, Fitis *(Phylloscopus trochilus)*, Goldammer *(Emberiza citrinella)*, Kuckuck *(Cuculus canorus)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*, Neuntöter *(Lanius collurio)*, Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 5) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (s. Tabelle 5)	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 5	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, die in der Regel flächendeckend in M-V verbreitet sind (BfN 2019). (Seltene Arten werden nachfolgend extra benannt.) Habitatansprüche: Zu den Gebüschbrütern zählen Arten, welche in oder unter niedrigen Gehölzen, z. B. Hecken und Büschen, brüten. Es besteht eine gewisse Ortstreue der Arten. Die Nester werden jedoch jedes Jahr neu gebaut. (NABU o. J.) Der Kuckuck bildet in diesem Zusammenhang eine Ausnahme. Als Brutparasit, baut die Art keine eigenen Nester zur Jungenaufzucht, sondern nutzt Niststätten von Wirtseltern (z. B. Rotkehlchen) zur Eiablage. Die Prüfung der Art wird dementsprechend über die Zuordnung zur nistökologischen Gilde der Wirtsvögel (hier stellvertretend das Rotkelchen) abgedeckt. Nahrungsansprüche: Die Nahrung wird in den Gehölzbeständen und in deren Umfeld auf Brachen, Grünland und Äckern gesucht. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Die nachgewiesenen Arten werden gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Alle oben genannten Arten wurden im BVK-Untersuchungsgebiet (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) als Brutvögel nachgewiesen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023). Im kartierten Bereich des 200 m-Radius um die aktuell geplanten WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen sind jedoch keine Reviere des Neuntöters vorhanden.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	

Copyright© AFRY

Gebüschbrüter: Amsel *(Turdus merula)*, Fitis *(Phylloscopus trochilus)*, Goldammer *(Emberiza citrinella)*, Kuckuck *(Cuculus canorus)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*, Neuntöter *(Lanius collurio)*, Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig. Aus diesem Grund sind eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.

Da die aufgeführten gebüschbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Somit besteht bereits zum Brutbeginn der gebüschbewohnenden Vögel eine gewisse baubedingte Störwirkung, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können oder eine Gewöhnung eintritt. Erhebliche Störungen während der Aufzuchtzeit werden damit vermieden. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den nachgewiesen Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig, wodurch potenzielle Nistplätze beschädigt werden könnten.

Die ubiquitären Gebüschbrüter nutzen ihr Nest i. d. R. nicht erneut, so dass bei allen oben genannten Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (LUNG M-V 2016c). Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lediglich zur Brutzeit möglich.

Eine Ausnahme bildet der Neuntöter, welcher sein Nest bzw. Brutrevier erneut nutzt. Der Schutz seiner Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt erst mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität) (LUNG M-V 2016c). Das Revier, das im Rahmen der Brutvogelkartierung ermittelt wurde (vgl. AFRY Deutschland GmbH), ist nicht von den vorhabenbedingten Gehölzfällungen betroffen. Aus diesem Grund ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Copyright© AFRY

Gebüschbrüter: Amsel *(Turdus merula)*, Fitis *(Phylloscopus trochilus)*, Goldammer *(Emberiza citrinella)*, Kuckuck *(Cuculus canorus)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*, Neuntöter *(Lanius collurio)*, Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*
• V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.9 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter: Blaumeise *(Parus caeruleus),* Buntspecht *(Dendrocopus major),* Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*, Haubenmeise *(Parus cristatus)*, Kleiber *(Sitta europaea),* Kohlmeise *(Parus major)*, Star *(Sturnus vulgaris)*, Sumpfmeise *(Parus palustris)*, Tannenmeise *(Parus ater)*, Wiedehopf *(Upupa epops)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 5) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (s. Tabelle 5)	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 5	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, die in der Regel flächendeckend in M-V verbreitet sind (BfN 2019). (Seltene Arten werden nachfolgend extra benannt.) Habitatansprüche: Höhlenbrüter sind Vogelarten, die in Höhlungen (z. B. Baumhöhlen, Felsspalten, Nistkästen) brüten. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Bevorzugte Nahrungsquellen sind beispielsweise Insekten, Baumsamen, Beeren und Nüsse. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Die nachgewiesenen Arten werden gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Alle oben genannten Arten wurden im BVK-Untersuchungsgebiet (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) und im kartierten Bereich des 200 m-Radius um die aktuell geplanten WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen als Brutvögel nachgewiesen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig. Aus diesem Grund sind eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.	

Copyright© AFRY

Höhlenbrüter: Blaumeise *(Parus caeruleus),* Buntspecht *(Dendrocopus major),* Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*, Haubenmeise *(Parus cristatus)*, Kleiber *(Sitta europaea),* Kohlmeise *(Parus major)*, Star *(Sturnus vulgaris)*, Sumpfmeise *(Parus palustris)*, Tannenmeise *(Parus ater)*, Wiedehopf *(Upupa epops)*
Da die aufgeführten höhlenbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahem zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich, außer beim Wiedehopf, um allgemein häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich. Der Wiedehopf gilt in M-V als eine sehr seltene und stark gefährdete Art (LUNG M-V 2016c). Das Brutrevier der Art befindet sich geschützt in einer Gehölzgruppe am westlichen Rand des Vorhabens. Dieser Bereich wird weder durch die Anlagen noch durch die Zuwegung in Anspruch genommen. Mit einer Entfernung von ca. 140 m zur nächstgelegenen WEA und ca. 180 m zu deren Zuwegung, wird die Fluchtdistanz des Wiedehopfes von 50-100 m (nach Flade 1994) nicht unterschritten. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig, wodurch potenzielle Nistplätze beschädigt werden könnten. Höhlenbrüter nutzen ihre Nester über mehrere Brutsaisons, so dass deren Schutz i. d. R. erst nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte bzw. des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016c). Jedoch ist laut Angaben des LUNG M-V (2016c) bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach lediglich zur Brutzeit potenziell möglich. Die Beschädigung/Zerstörung eines Nestes des Wiedehopfes führt gemäß LUNG M-V (2016c) i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Jedoch ist aufgrund der geschützten Lage des Brutplatzes und dessen Entfernung zum Vorhaben (ca. 140 m) keine Schädigung zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Copyright© AFRY

Höhlenbrüter: Blaumeise *(Parus caeruleus),* Buntspecht *(Dendrocopus major),* Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*, Haubenmeise *(Parus cristatus)*, Kleiber *(Sitta europaea),* Kohlmeise *(Parus major)*, Star *(Sturnus vulgaris)*, Sumpfmeise *(Parus palustris)*, Tannenmeise *(Parus ater)*, Wiedehopf *(Upupa epops)*
Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.10 Nischenbrüter

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer *(Certhia brachydactyla),* Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*, Waldbaumläufer *(Certhia familiaris)*, Zaunkönig *(Troglodytes troglodytes)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 5) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (s. Tabelle 5)	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☐ Rote Liste M-V: s. Tabelle 5	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Verbreitung: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, die in der Regel flächendeckend in M-V verbreitet sind (BfN 2019). (Seltene Arten werden nachfolgend extra benannt.) Habitatansprüche: Nischenbrüter nutzen für ihren Nestbau Nischen an unterschiedlichsten Strukturen, wie z. B. Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen und Böschungen (NABU o. J.). Der Gartenbaumläufer nutzt insbesondere Baumritzen als Bruthabitat. Nahrungsansprüche: Als Nahrungsquellen werden unter anderem Insekten, Würmer, Schnecken, Spinnen und Sämereien genutzt (NABU o. J.). Empfindlichkeit: Die nachgewiesenen Arten werden gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b als nicht empfindlich (erhöht kollisionsgefährdet) gegenüber WEA eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Alle oben genannten Arten wurden im BVK-Untersuchungsgebiet (entspricht 200 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet) und im kartierten Bereich des 200 m-Radius um die aktuell geplanten WEA-Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen als Brutvögel nachgewiesen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig. Aus diesem Grund sind eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Da die aufgeführten nischenbrütenden Vogelarten nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählen (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der	

Copyright© AFRY

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer *(Certhia brachydactyla),* Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*, Waldbaumläufer *(Certhia familiaris)*, Zaunkönig *(Troglodytes troglodytes)*
Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentfernung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei der potenziell vorkommenden Brutvogelart handelt es sich um eine allgemein häufige Art, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigt und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Art in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) ist die Art unempfindlich. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzentfernungen entlang einer Gemeindestraße (zwischen Milow und Kastorf) sowie der Durchbruch einer Baumhecke im Ackerbereich notwendig, wodurch potenzielle Nistplätze beschädigt werden könnten. Die Arten Gartenbaumläufer, Grauschnäpper und Waldbaumläufer nutzen ihre Nester über mehrere Brutsaisons, so dass deren Schutz erst nach Aufgabe des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016c). Allerdings verfügen diese Arten gleichermaßen über ein System mehrerer i. d. R. jährlich wechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze, so dass laut Angaben des LUNG M-V (2016c) bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte zu rechnen. Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach lediglich zur Brutzeit potenziell möglich. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • $V6_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V9: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme $V6_{AFB}$ schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V9 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Copyright© AFRY

6 Maßnahmenplanung

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote lassen sich die folgenden erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Tabelle 3) ableiten. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Eingriffs-Ausgleichsplanes (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2024a) zu entnehmen.

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
$A1_{CEF}$	Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate)
$V2_{AFB}$	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)
$V3_{AFB}$	Baufeldfreimachung Fledermäuse
$V4_{AFB}$	Reptilienschutzzaun
$V5_{AFB}$	Amphibienschutzzaun
$V6_{AFB}$	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
$V7_{AFB}$	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
$V8_{AFB}$	Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)
V9	Umweltfachliche Bauüberwachung

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kurzgefasst dargestellt.

$A1_{CEF}$: Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate)

Zum Ausgleich des Verlustes potenzieller Fledermausquartiere durch Gehölzfällungen ist die Schaffung von Fledermausquartieren vorgesehen. Vor der Fällung von potenziellen Quartierbäumen sind im räumlich-funktionalen Umfeld (Radius von max. 2 km) wartungsfreie Fledermauskästen an Bäumen in einer Höhe von mindestens 3 m anzubringen. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten. Die notwendige Anzahl, der Typ/Bauweise der Fledermauskästen, die genaue Verortung der Nistkästen sowie der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme sind nach Absprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zu konkretisieren.

$V2_{AFB}$: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)

Um das Kollisions- und Tötungsrisiko von Fledermäusen auszuschließen, sind die WEA in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter abzuschalten. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.

Im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September sind gemäß AAB WEA -Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b), bei Eintritt der folgenden Parameter, die Windenergieanlagen 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten:

- bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2 mm/h

$V3_{AFB}$: Baufeldfreimachung Fledermäuse

Um zu vermeiden, dass im Arbeitsbereich Fledermausarten verletzt oder getötet werden, sind die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte vor Beginn der Aktivitätszeit durchzuführen. Zuvor sind die betroffenen Bäume auf

Copyright© AFRY

potenzielle Quartiere (Höhlen) zu untersuchen. Um eine mögliche Fledermausnutzung der Bäume während der Winterruhe gänzlich auszuschließen, hat der fachgerechte Verschluss von eventuell vorhandenen Baumhöhlen vor der Winterruhe zu erfolgen. Der Verschluss ist Mitte Oktober durchzuführen.

V4 $_{AFB}$: Reptilienschutzzäune

Nach begonnener Winterruhe der Zauneidechse ist die Fläche der geplanten Zuwegung vom angrenzenden Trockenrasen (potenzielles Zauneidechsenhabitat) durch einen Zaun so voneinander abzugrenzen, dass das Einwandern der Tiere ins Baufeld bzw. auf die Baustellenverkehrswege nach Ende der Winterruhe verhindert werden kann.

V5 $_{AFB}$: Amphibienschutzzaun

Die Amphibienschutzzäune sind vor Beginn der Rückwanderung der Knoblauchkröte aus ihrem Laichgewässer in die Winterquartiere (spätestens Ende September) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten, damit eine Einwanderung der Kröten ins Baufeld und damit deren Tötung und Verletzung im Rahmen der Baufeldfreimachung vermeiden wird. Als Gefahrenbereich sind im gegebenen Fall die Bauflächen der Anlagen WEA 02 u. 04 zu betrachten. Sie sind so abzugrenzen, dass eine Nutzung dieser Ackerbereiche als Landlebensraum für die Knoblauchkröte verhindert werden kann. Der Zaun ist im Rahmen einer umweltfachlichen Bauüberwachung regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

V6 $_{AFB}$: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um zu vermeiden, dass im Arbeitsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, sind die Baufeldräumung sowie Oberbodenabträge außerhalb der Brutzeit der im Arbeitsbereich vorkommenden Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) durchzuführen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung wird die Gefahr einer Verletzung/Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wird mit der umweltfachlichen Bauüberwachung (V9) abgestimmt. Sie kann mit Zustimmung der genehmigenden Behörde, die Maßnahme für die Monate August und September aussetzen, wenn das Brutgeschehen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sollte ein Rückschnitt oder eine Fällung einzelner Gehölze während der Vegetationsperiode erforderlich werden, so sind mögliche Verbotstatbestände durch eine Überprüfung der betroffenen Gehölze durch die umweltfachliche Bauüberwachung (V9) auszuschließen. Die Untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig zu informieren.

V7$_{AFB}$: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Um eine Wiederbesiedlung von Brutvögeln (Bodenbrüter) nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden in regelmäßigen Abständen Flatterbänder im Vorhabenbereich angebracht. Diese üben eine Scheuchwirkung auf die Brutvogelarten aus. Die Flatterbänder müssen dabei regelmäßig auf ihre Funktionalität kontrolliert und ggf. erneuert werden. Alternativ können Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen durch tägliche Befahrungen bzw. Begehungen vorgenommen werden.

V8$_{AFB}$: Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß Anlage 1 des § 45b BNatSchG

Diese zeitlich begrenzte Abschaltung der Windenergieanlagen zu Bearbeitungszeiten von potenziellen Nahrungsflächen dient dem Schutz von Groß- und Greifvögeln, die diese Flächen

Copyright© AFRY

regelmäßig während/nach der Ernte/Mahd und den darauffolgenden Bearbeitungsschritten aufsuchen.

V9: Umweltfachliche Bauüberwachung

Zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eine umweltfachliche Bauüberwachung durch qualifiziertes Fachpersonal mit dem Schwerpunkt Naturschutz einzuplanen. Diese ist bereits im Vorfeld der Bautätigkeiten einzusetzen und regelmäßig über den Baufortschritt und Vorkommnisse zu unterrichten. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist es, die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während und vor der Bauzeit zu begleiten, so dass diese fach- und fristgerecht erfolgen.

Copyright© AFRY

7 Zusammenfassung

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA plant die Errichtung eines Windparks mit 6 Windenergieanlagen (WEA) zwischen den Ortslagen Gorlosen und Milow im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes. Der geplante Bau von 6 WEA erfolgt auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell und/oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Es wurden die Arten ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

Säugetiere

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Biber
- Fischotter
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Die folgende Gruppe wird geprüft:

- baumbewohnende Fledermausarten (nicht schlaggefährdet) (5 Arten)

Reptilien

Die folgende Art bedarf einer Art-für-Art-Prüfung:

- Zauneidechse

Amphibien

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Rotbauchunke

Europäische Vogelarten

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Seeadler

Die folgenden Gilden werden geprüft:

- Baumbrüter (12 Arten)
- Bodenbrüter (5 Arten)
- Gebüschbrüter (7 Arten)
- Höhlenbrüter (10 Arten)
- Nischenbrüter (4 Arten)

Copyright© AFRY

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden, ausgenommen in Bezug auf den Seeadler und Schwarzstorch, unter der Berücksichtigung und der fachgerechten Umsetzung der folgenden Maßnahmen eingehalten:

Maßnahme	Bezeichnung
$A1_{CEF}$	Anbringung von Fledermauskästen (Ersatzhabitate)
$V2_{AFB}$	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)
$V3_{AFB}$	Baufeldfreimachung Fledermäuse
$V4_{AFB}$	Reptilienschutzzaun
$V5_{AFB}$	Amphibienschutzzaun
$V6_{AFB}$	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
$V7_{AFB}$	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
$V8_{AFB}$	Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)
V9	Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die betroffenen Brutpaare des relevanten Schwarzstorch- und Seeadlerhorstes wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45b Abs. 8 verbunden mit §45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Die Darlegung der Gründe für die Ausnahme ist dem Ausnahmeantrag zu entnehmen.

Copyright© AFRY

Quellenverzeichnis

Literatur

AFRY Deutschland GmbH (2023): Bericht zur Horst- sowie Brutvogelkartierung. Windpark Kastorf-Gorlosen.

AFRY Deutschland GmbH (2024a): Eingriffs-Ausgleichsplan. Windpark Kastorf-Gorlosen.

AFRY Deutschland GmbH (2024b): FFH-Verträglichkeitsprüfung - DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz. Windpark Kastorf-Gorlosen.

AFRY Deutschland GmbH (2024c): Habitatpotenzialanalyse Rotmilan. Windpark Kastorf-Gorlosen.

AFRY Deutschland GmbH (2024d): Umweltverträglichkeitsprüfung. Windpark Kastorf-Gorlosen.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung –Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

Bioplan GmbH (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz. Online – URL: https://docplayer.org/165772638-Managementplan-meynbach-bei-krinitz-staatliches-amt-fuer-landwirtschaft-und-umwelt-westmecklenburg.html

Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste. Amphibien und Reptilien in Hamburg. – Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg.)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) (2010a): Steckbrief: Kammmolch. Online – URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/tiere_und_pflanzen/lurche/steckbrief_kammmolch.pdf

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) (2010b): Steckbrief: Knoblauchkröte (Pelobates fuscus). Online – URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/tiere_und_pflanzen/lurche/steckbrief_knoblauchkroete.pdf

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) (2010c): Steckbrief: Rotbauchunke. Online – URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/tiere_und_pflanzen/lurche/steckbrief_rotbauchunke.pdf

Bundesamt für Naturschutz (o. J. a): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Artensteckbriefe. Online – URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html

Bundesamt für Naturschutz (o. J. b): FFH-Arten. Wirkfaktoren. Online – URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp

Bundesamt für Naturschutz (o. J. c): Artenportraits der Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der Vögel der Vogelschutzrichtlinie. Online – URL: https://www.bfn.de/artenportraits

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Verbreitungskarten für Arten der V-RL und FFH-RL. Online – URL. Arten der V-RL: https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019; Arten der FFH-RL: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019

Copyright© AFRY

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2020) (Hrsg.): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Vögeln an WEA. Online – URL: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/04/BfN_methodenvorschlag_signifikanz_bei-voegeln_2020.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). Gutachten. F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Online – URL: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

European Commission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Online – URL: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_en.pdf

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching. 879 S.

Froelich & Sporbeck (2010) Leitfaden - Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

Labes, R., Eichstädt, W., Labes, S., Grimmberger, E., Ruthenberg, H., Labes, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2004): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz. Aktualisierung 2020. Online – URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2835-303.pdf

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_voegel.pdf

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 08. November 2016.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2021): Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Online – URL:

Copyright© AFRY

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erlass_lu_komp_wind_2021_10_06.pdf

Landesbund für Vögel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) (2024): Horstschutz bei den Schwarzstörchen; Online – URL: https://www.lbv.de/naturschutz/arten-schuetzen/voegel/schwarzstorch/horstschutz/

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA Fledermausschutz M-V) (o. J.): Fledermausarten in M-V. Artensteckbriefe. Online – URL: https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2005): Artenschutzprogramm Adler. Online – URL: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/adler.pdf

Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o. J.): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Online – URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/

Neubert, F. & Wachlin, V. (2004a): Castor fiber LINNAEUS, 1758. Eurasischer Biber. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_castor_fiber.pdf

Neubert, F. & Wachlin, V. (2004b): Lutra lutra (LINNAEUS, 1758). Fischotter. Online - URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 6. Fassung, 30. September 2020, Bericht zum Vogelschutz (57): 13-112.

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. Online – URL: http://bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Zauneidechsen-im-Vorhabensgebiet-%E2%80%93-was-ist-bei-Eingriffen-und-Vorhaben-zu-tun.pdf

Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Copyright© AFRY

Kartenportale

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Gesetze, Erlasse, Richtlinien, Normen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 G v. 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

EG-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 23. September 2003.

Copyright© AFRY

Anhang: Abschichtungstabellen

Tabelle 4: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien							
Kammmolch	*Triturus cristatus*	x	2	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	x	3	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Laubfrosch	*Hyla arborea*	x	3	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Moorfrosch	*Rana arvalis*	x	3	+	-	-	Keine geeigneten Habitate (Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder, Moorlandschaften) im Vorhabenbereich bzw. Wirkraum vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	x	2	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Springfrosch	*Rana dalmatina*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Wechselkröte	*Bufo viridis*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Reptilien							
Europäische Sumpfschild-kröte	*Emys orbicularis*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	x	2	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Fledermäuse							
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	x	4	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **gruppenweise Prüfung**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	x	3	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	x	3	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **gruppenweise Prüfung**
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	x	k. A.	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	x	2	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **gruppenweise Prüfung**
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	x	3	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	x	1	+	-	-	kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); Winter-, Sommer- sowie Tagesquartiere (überwiegend in und an Gebäuden, tlw. Spaltenquartiere im Wald) der Art sind nicht vom Vorhaben betroffen > keine Betroffenheit der Art zu erwarten Prüfung erforderlich: nein
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	x	1	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	x	1	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **gruppenweise Prüfung**
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	x	k. A.	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	x	4	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	x	4	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **gruppenweise Prüfung**
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	x	4	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Weichtiere							
Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	x	1	+	-	-	Die Art ist nicht von vorhabenbedingten Wirkfaktoren betroffen. Prüfung erforderlich: nein
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	x	k. A.	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Käfer							
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Eremit	*Osmoderma eremita*	x	4	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schmetterlinge							
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	x	4	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Meeressäuger							
Schweinswal	*Phocoena phocoena*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Landsäuger							
Biber	*Castor fiber*	x	3	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Europäischer Wolf	*Canis lupus*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Fischotter	*Lutra lutra*	x	2	+	-	+	**Prüfung erforderlich: ja** **Art-für-Art-Prüfung**
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Fische							
Atlantischer/Baltischer Stör	*Acipenser sturio*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Nordseeschnäpel	*Coregonus oxyrinchus*	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Gefäßpflanzen							
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	x	R	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Kriechender Sellerie	*Apium repens*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Tabellenlegende:

+ = ja; - = nein

BArtSchV = BArtSchV Anl. 1 Sp. 3:

Art ist gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0	ausgestorben bzw. verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell bedroht
-	in der jeweiligen RL nicht gelistet
R	extrem selten

Potenzielles Vorkommen:

Art weist laut Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) und/oder des Kartenportals Umwelt M-V (LUNG M-V o. J.) ein Artvorkommen im UR (relevanter Messstichblattquadrant) auf.

Nachweis im UR:

Art wurde im Rahmen einer Kartierung durch Fachpersonal im Untersuchungsraum nachgewiesen

Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen möglich:

+ = Art kann potenziell im UR (artspezifische Betrachtung nach Aktionsradius der jeweiligen Art) vorkommen und ist zudem WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen

- = Art kommt nicht im UR vor (kein Artvorkommen im relevanten Messstichblattquadranten und/oder fehlende Habitateignung) und ist zudem nicht WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen

Quellen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH Bericht 2019. Verbreitungskarten. Online – URL: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online – URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Daten zu Artenvorkommen. Online – URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

Copyright© AFRY

Tabelle 5: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten im 200 m-Radius um das Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Amsel	*Turdus merula*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 10 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu**
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Bachstelze	*Motacilla alba*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Bartmeise	*Panurus biarmicus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Basstölpel	*Sula bassana*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Baumfalke	*Falco subbuteo*	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Baumpieper	*Anthus trivialis*				3	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 9 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung**
Bekassine	*Gallinago gallinago*			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Bergente	*Aythya marila*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Bergfink	*Fringilla monti-ringilla*					-	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Bienenfresser	*Merops apiaster*			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Blässgans	*Anser albifrons*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Blässhuhn/Bless-ralle	*Fulica atra*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Blaumeise	*Parus caeruleus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 14 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: H**
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*				V	+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Brachpieper	*Anthus campestris*		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Brandgans	*Tadorna tadorna*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Brandseeschwalbe	*Sterna sandvicen-sis*		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*				3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Brautente	*Aix sponsa*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Buchfink	*Fringilla coelebs*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 52 Revieren nachge-wiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**
Buntspecht	*Dendrocopus major*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 4 Revieren nachge-wiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Dohle	*Corvus monedula*				V	-	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvo-gel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Ba**
Eiderente	*Somateria mollissima*				R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Eisente	*Clangula hyemalis*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Eistaucher	*Gavia immer*		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Eisvogel	*Alcedo atthis*		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Elster	*Pica pica*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Ba**

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Feldlerche	*Alauda arvensis*				3	+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 32 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung**
Feldschwirl	*Locustella naevia*				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Feldsperling	*Passer montanus*				3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Fichtenkreuz-schnabel	*Loxia curvirostra*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Fischadler	*Pandion haliaetus*	x	x			-				Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Fitis	*Phylloscopus trochilus*					+	+	+	-	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 9 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu**
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Flussuferläufer	*Acitis hypoleucos*			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Gänsesäger	*Mergus merganser*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N**
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Gelbschnabeltaucher	*Gavia adamsii*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Gelbspötter	*Hippolais icterina*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*				3	+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Girlitz	*Serinus serinus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Goldammer	*Emberiza citrinella*				V	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 20 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu**
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*		x	x	0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Grauammer	*Emberiza calandra*			x	V	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bo**
Graugans	*Anser anser*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Graureiher	*Ardea cinerea*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*					+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N**
Grauspecht	*Picus canus*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Grünfink	*Carduelis chloris*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 3 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Grünspecht	*Picus viridis*			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Grylllteiste	*Cepphus grylle*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Habicht	*Accipiter gentilis*	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Haselhuhn	*Bonasa bonasia*		x		0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Haubenlerche	*Galerida cristata*			x	2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Haubenmeise	*Parus cristatus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 4 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Haussperling	*Passer domesticus*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Heidelerche	*Lullula arborea*		x	x		+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 11 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Bo**
Heringsmöwe	*Larus fuscus*				R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Höckerschwan	*Cygnus olor*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Hohltaube	*Columba oenas*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kanadagans	*Branta canadensis*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Kiebitz	*Vanellus vanellus*			x	2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kleiber	*Sitta europaea*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 4 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Kleiner Alpenstrandläufer	*Calidris alpina ssp. schinzii*			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kleines Sumpfhuhn/Kleine Ralle	*Porzana parva*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kleinspecht	*Dendrocopos minor*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Knäkente	*Anas querquedula*	x			2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kohlmeise	*Parus major*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 20 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Kolbenente	*Netta rufina*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Kolkrabe	*Corvus corax*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit und als Nahrungsgast festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kornweihe	*Circus cyaneus*	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kranich	*Grus grus*	x	x			+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit und als Nahrungsgast festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Krickente	*Anas crecca*				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Kuckuck	*Cuculus canorus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 3 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Brutparasit > geprüft in der Gilde der Wirtsvögel (Bu)**
Küstenseeschwalbe	*Sterna paradisaea*		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Lachmöwe	*Larus ridibundus*				V	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Löffelente	*Anas clypeata*				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mandarinente	*Aix galericulata*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mantelmöwe	*Larus marinus*				R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mauersegler	*Apus apus*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mäusebussard	*Buteo buteo*	x				+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mittelsäger	*Mergus serrator*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mittelspecht	*Dendrocopus medius*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 9 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu**

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Moorente	*Aythya nyroca*	x	x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Nebelkrähe	*Corvus cornix*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Neuntöter	*Lanius collurio*		x		V	+	+	-	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu**
Nordischer Alpenstrandläufer	*Calidris alpina ssp alpina*			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Odinshühnchen	*Phalaropus lobatus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Ohrentaucher	*Podiceps auritus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Ortolan	*Emberiza hortulana*		x	x	3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Pfeifente	*Anas penelope*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Pirol	*Oriolus oriolus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 6 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Ba**
Prachttaucher	*Gavia arctica*		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rabenkrähe	*Corvus corone*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Ba**
Raubseeschwalbe	*Sterna caspia*		x	x	R	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Raubwürger	*Lanius excubitor*			x	3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Raufußbussard	*Buteo lagopus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Raufußkauz	*Aegolius funereus*	x	x			-	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Rebhuhn	*Perdix perdix*				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Reiherente	*Aythya fuligula*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Ringeltaube	*Columba palumbus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 3 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Ba**
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*				V	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Bo**
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	x	x			+	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rotdrossel	*Turdus iliacus*					-	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Rotfußfalke	*Falco vespertinus*	x				-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*			x	V	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 10 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bu**
Rotkopfwürger	*Lanius senator*				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Rotmilan	*Milvus milvus*		x		V	+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb der Radien der artspezifischen Prüfbereiche (Anlage 1 BNatSchG) als Brutvogel nachgewiesen. Ein Horst befindet sich ca. 730 m (innerhalb des zentralen Prüfbereiches) von der nächstgelegenen WEA entfernt, ein zweiter Horst (lt. StALU Datenbank) liegt in ca. 950 m-Entfernung (innerhalb des zentralen Prüfbereiches). Ein dritter Horst ist in einem Abstand von ca. 1.960 m (innerhalb des erweiterten Prüfbereiches) zur nächstgelegenen WEA verortet. **Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung**
Rotschenkel	*Tringa totanus*			x	2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Saatgans	*Anser fabalis*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*				3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Samtente	*Melanitta fusca*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*			x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schafstelze	*Motacilla flava*				V	+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Schelladler	*Aquila clanga*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schellente	*Bucephala clangula*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	V	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schleiereule	*Tyto alba*	x			3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schmarotzerraubmöwe	*Stercorarius parasiticus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Schnatterente	*Anas strepera*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schreiadler	*Aquila pomarina*	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Bo**
Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*		x		R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzmilan	*Milvus migrans*		x			+	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		x	x		+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Schwarzstirnwürger	*Lanius minor*				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	x	x		1	-	+	-	+	In einem Abstand von ca. 450 m zum geplanten Windpark befindet sich ein Brutplatz des Schwarzstorches (gem. LUNG-Daten). Da sich das Störungsverbot im gegebenen Fall nicht mit Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vermeiden lässt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45b Abs. 8 verbunden mit § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Prüfung erforderlich: ja
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	x	x			+	+	-	+	In einem Abstand von ca. 290 m zur nächstgelegenen WEA (06) befindet sich ein Brutplatz des Seeadlers (gem. LUNG-Daten). Da sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im gegebenen Fall nicht mit Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle reduzieren lässt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45b Abs. 8 verbunden mit § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Prüfung erforderlich: ja
Seeregenpfeifer	*Charadrius alexandrinus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Seggenrohrsänger	*Acrocephalus paludicola*		x	x	0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Silbermöwe	*Larus argentatus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Silberreiher	*Egretta alba*				V	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Singdrossel	*Turdus philomelos*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 10 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**
Singschwan	*Cygnus cygnus*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Skua	*Stercorarius skua*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sommergold-hähnchen	*Regulus ignicapillus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 5 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**
Sperber	*Accipiter nisus*	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*		x	x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	x	x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Spießente	*Anas acuta*				1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Sprosser	*Luscinia luscinia*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Star	*Sturnus vulgaris*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: H**
Steinadler	*Aquila chrysaetus*				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereich (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Steinkauz	*Athene noctua*	x			0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Steinschmätzer	*Oenanthe oeanthe*				1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Steinwälzer	*Arenaria interpres*				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Steppenweihe	*Circus macrourus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sterntaucher	*Gavia stellata*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Stieglitz	*Carduelis carduelis*					+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Stockente	*Anas platyrhynchos*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sturmmöwe	*Larus canus*				3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sumpfmeise	*Parus palustris*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 7 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tafelente	*Aythya ferina*				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tannenmeise	*Parus ater*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 2 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*			x		+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tordalk	*Alca torda*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Trauerente	*Melanitta nigra*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*				3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Trauersee-schwalbe	*Chlidonias niger*		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Triel	*Burhinus oedicnemus*				0	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Trottellumme	*Uria aalge*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*		x	x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	x			2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Uferschnepfe	*Limosa limosa*				1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Uferschwalbe	*Riparia riparia*			x	V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Uhu	*Bubo bubo*	x	x		3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*			x		+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Wachtel	*Cortunix cortunix*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 7 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: Bo**
Wachtelkönig	*Crex crex*		x	x	3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 5 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja** **Nistökologische Gilde: N**
Waldkauz	*Strix aluco*	x				+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*				3	+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Waldohreule	*Asio otus*	x				+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*				2	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wanderfalke	*Falco peregrinus*				3	-	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wasseramsel	*Cinclus cinclus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wasserralle	*Rallus aquaticus*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Weidenmeise	*Parus montanus*				V	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Weißbartseeschwalbe	*Chlidonias hybridus*		x			-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Weißkopfmöwe	*Larus cachinnans*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Weißstorch	*Ciconia ciconia*		x	x	2	+	+	+	-	Die Art wurde als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Es liegt ein Horst in ca. 1.450 m-Entfernung (innerhalb des erweiterten Prüfbereiches) zur nächstgelegenen WEA (WEA05). In den von den Rotoren überstrichenen Bereichen befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate des Weißstorches (z. B. Grünland, Moore, Sümpfe, Gewässerstrukturen). Zudem sind keine funktionalen Beziehungen, die über diesen Bereich führen, erkennbar. Dementsprechend ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Brutpaares gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant erhöht. Prüfung erforderlich: nein
Weißwangengans	*Branta leucopsis*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wendehals	*Jynx torquilla*			x	2	+	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Wespenbussard	*Pernis apivorus*		x		3	+	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Wiedehopf	*Upupa epops*			x	2	-	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit einem Revier nachgewiesen. Für die Art wurde zudem ein Brutnachweis erbracht. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H**
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*				2	-	-	+	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen, sondern nur zur Brutzeit festgestellt. Prüfung erforderlich: nein
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	x	x		1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht als Brutvogel innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 6 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 16 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N**
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*		x	x	1	+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*					+	+	+	+	Die Art wurde innerhalb des 200 m-UG mit 25 Revieren nachgewiesen. **Prüfung erforderlich: ja Nistökologische Gilde: Ba**

Copyright© AFRY

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EG-VO Nr. 338/ 97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR		Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
							BV	Bzf/N		
Zitronenstelze	*Motacilla citreola*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergdommel	*Botaurus minutus*		x	x	1	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwerggans	*Anser erythropus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergmöwe	*Hydrocoloeus minutus*		x		R	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergsäger	*Mergellus albellus*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergschnäpper	*Ficedula parva*				2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergschnepfe	*Lymnocyptes minimus*			x		-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergseeschwalbe	*Sterna albifrons*		x	x	2	-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergsumpfhuhn	*Porzana pusilla*					-	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*					+	-	-	-	Die Art wurde nicht innerhalb des 200 m-UG nachgewiesen. Prüfung erforderlich: nein

Copyright© AFRY

Tabellenlegende:

+ = ja; - = nein

EG-VO 338/97:

Art ist gelistet in der Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

VS-RL Anh. I:

Art ist gelistet in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009)

BArtSchV Anh. 1 Sp. 3:

Art ist gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen im UR:

Art weist laut Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) ein Artvorkommen im UR (relevanter Messstichblattquadrant) auf.

Nachweis im UR:

Art wurde im 200 m-Untersuchungsraum bzw. in artspezifischen Untersuchungsradien (Anlage 1 BNatSchG) nachgewiesen; BV = nachgewiesene Reviere der Art mit Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten) im 200 m-Radius bzw. in den artspezifischen Prüfbereichen (Nahbereich und zentraler Prüfbereich mit potenziell erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko) gemäß Anlage 1 BNatSchG; Bzf = Brutzeitfeststellung (Art wurde im UG erfasst, jedoch ohne Revier- bzw. Brutnachweis); N = nachgewiesen als Nahrungsgast

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich:

+ = Art kann potenziell im UR (artspezifische Betrachtung nach Aktionsradius der jeweiligen Art) vorkommen und ist zudem WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen

- = Art kommt nicht im UR vor (kein Verbreitungsgebiet und/oder fehlende Habitateignung) und ist zudem nicht WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen

Nistökologische Gilden:

Ba = Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert), Bo = Bodenbrüter, Bu = Buschbrüter (Gebüschbrüter), N = Nischenbrüter, H = Höhlenbrüter (gemäß den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG M-V 2016))

Copyright© AFRY

Quellen:

- AFRY Deutschland GmbH (2023): Berichte zu den avifaunistischen Kartierungen
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Vogelschutzbericht 2019. Verbreitungskarten. Online – URL: https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Daten zu Artenvorkommen. Online – URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Copyright© AFRY